

Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.

Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
Forschungszentrum Ausländer- und Asylrecht
Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Standort Konstanz
Fach 116, Universitätsstraße 10
D-78467 Konstanz
daniel.thym@uni-konstanz.de

**Rechtsgutachten über die Anforderungen für Rückführungen
insbesondere von Gefährdern in Länder mit schlechter
Sicherheitslage und verbreiteten Menschenrechtsverletzungen
für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

2. Dezember 2020

Zusammenfassung

Ein aktueller Lagebericht des Europäischen Asylbüros (EASO) stützt die Annahme, wonach für Syrien eine regional differenzierte Betrachtung angezeigt ist, wie sie schon bisher für den Irak und Afghanistan praktiziert wird. Während einzelne Regionen weiterhin generell unsicher sind, sodass Abschiebungen dorthin allgemein rechtswidrig wären, soll für Damaskus eine Einzelfallprüfung stattfinden. Politische Unruhen, eine verbreitete Kriminalität, vereinzelt Terroranschläge und massive Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsbehörden begründen für sich genommen kein generelles Abschiebungsverbot. Allerdings können sich diese Rechtsverletzungen für gefährdete Personengruppen zu einem Abschiebungsverbot verdichten. Nach den Erkenntnissen von EASO gilt dies in Syrien für zahlreiche Personengruppen auch in Gebieten mit weniger willkürlicher Gewalt wie Damaskus. Anders als im Fall des Irak sowie Kabuls wären daher Abschiebungen rechtlich nur in Einzelfällen zulässig, die sorgfältig begründet werden müssten. Besonders schwierig wäre Rückführungen islamistischer Gefährder, denen besonders häufig Folter oder unmenschliche Behandlung drohen; sie dürften daher im Regelfall nur erlaubt sein, wenn die deutschen Behörden verlässliche Zusagen von den jeweiligen Machhabern erhielten. Für besonders schutzbedürftige Personengruppen kann zudem die humanitäre Notlage ein Abschiebungshindernis begründen, obwohl schlechte Lebensbedingungen oder Gesundheitsgefahren normalerweise Rückführungen nicht entgegenstehen.

Die Politik darf verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen, wenn sie entscheidet, ob ein Abschiebungsstopp für bestimmte Länder oder Personengruppen verlängert, eingeschränkt oder aufgehoben wird. So darf ein Abschiebungsstopp aus politischen oder humanitären Gründen auch dann verhängt werden, wenn Rückführungen rechtlich zulässig wären. Umgekehrt befreit die Aufhebung eines Abschiebungsstopps nicht von der sorgfältigen Prüfung, ob die Menschenrechte in jedem Einzelfall beachtet werden. Daher **bedeutet die Aufhebung eines Abschiebungsstopps keinen Verzicht auf rechtsstaatliche Standards**, die von den zuständigen Behörden und Gerichte heranzuziehen sind, um die Situation in Ländern wie Syrien, dem Irak oder auch Libyen zu beurteilen.

Bei der rechtlichen Beurteilung muss zwischen den (höheren) Standards für die Gewährung und den Widerruf eines internationalen Schutzstandards sowie den (niedrigeren) Maßstäben für menschenrechtliche Abschiebungsverbote unterschieden werden. Relevant sind letztere vor allem für **Gefährder, Intensivstraftäter oder auch Kriegsverbrecher, die sich aufgrund von Ausschlussklauseln nicht auf die Genfer Flüchtlingskonvention und das europäische Asylrecht berufen können**. Dennoch dürfen diese Personen nicht automatisch abgeschoben werden, denn die Behörden und Gerichte müssen das absolute Abschiebungsverbot nach Artikel 3 EMRK beachten, das nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auch für Terrorverdächtige gilt, ohne dass eine Abwägung mit den staatlichen Sicherheitsinteressen stattfindet. Die Urteilspraxis der deutschen Verwaltungsgerichte und des BVerfG orientiert sich heutzutage maßgeblich an den Vorgaben des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofs.

Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes sind die zuständigen Behörden und Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt in jedem Einzelfall sorgfältig aufzuklären und bei der anschließenden Prognoseentscheidung, ob im Zielstaat eine Verletzung von Artikel 3 EMRK droht, das etablierte Beweismaß der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzuwenden. Als Beweismittel dienen **nationale und internationale Lageberichte, ohne dass denjenigen des Auswärtigen Amtes eine privilegierte Stellung zukäme**. Auch Empfehlungen von UNHCR sind nicht rechtsverbindlich; der EGMR weicht bisweilen von ihnen ab. Falls zukünftig in Länder abgeschoben werden sollte, zu denen bisher keine Rechtsprechung vorliegt, sollten die Behörden in ausgewählten Verfahren und in enger Kooperation mit den Verwaltungsgerichten belastbare rechtsstaatliche Standards entwickeln. Ein Vorbild hierfür liefert die inzwischen ausgefeilte Judikatur zu Afghanistan und auch dem Irak.

Nach der ständigen Rechtsprechung sind Länder nur „ausnahmsweise“ als generell unsicher einzustufen, wenn eine „extremste Situation allgemeiner Gewalt“ besteht. Selbst die **Existenz eines Bürgerkriegs führt – wie im Fall von Afghanistan – nicht dazu, dass ein Land generell unsicher sein muss**. Stattdessen fordern die Menschenrechte eine Einzelfallprüfung, die auch die Verwaltungsgerichtspraxis prägt. Während der Irak schon seit Jahren nicht mehr als generell unsicher gilt, war diese Annahme für Syrien bisher weit verbreitet. In seinem Lagebericht aus dem September 2020 schlussfolgert das **Europäische Asylbüro aufgrund einer ausführlichen Auswertung zahlreicher Informationen, dass für Syrien eine regionale Differenzierung angezeigt** sei. Während Regionen wie Aleppo und Idlib weiterhin als generell unsicher gelten, treffe dies für Damaskus nicht länger zu. Notwendig sei vielmehr eine Einzelfallbetrachtung, ebenso wie im Fall des Irak.

Es entspricht der Ausrichtung des Asylrechts und der Menschenrechte am Einzelfall, dass Gewalttaten, kriminelle Akte und kriegerische Auseinandersetzungen, die für sich genommen die hohe Schwelle einer generellen Unsicherheit nicht überschreiten, **für einzelne Personengruppen dennoch ein Abschiebungshindernis begründen können, wenn individuell gefahrerhöhende Faktoren hinzukommen**. Daher entwickelt das Europäische Asylbüro ausgehend von den Lageberichten ein abgestuftes Risikoraster für verschiedene Personengruppen, das von den zuständigen Behörden und Gerichten anhand des jeweiligen Einzelfalls konkretisiert werden kann. Im Fall des Irak beispielsweise drohe Lesben und Schwulen generell eine Verfolgung, während für verschiedene ethnische oder religiöse Minderheiten je nach Region und abhängig von individuellen Faktoren ein menschenrechtliches Abschiebungsverbot bestehen könne oder auch nicht.

Es richtet sich nach dem jeweiligen Zielort, ob Abschiebungen rechtlich zulässig sind. Eine regionale Betrachtung ist in der Rechtsprechung fest etabliert. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sichere Regionen eine förmliche oder faktische Autonomie besitzen oder sich eventuell sogar vom Staat lösen möchten. Eine regionale Betrachtung gilt für die kurdischen Gebiete im Nordirak ebenso wie für die irakische Küstenstadt Basra, die libysche Kyrenaika sowie das syrische Damaskus. Es ist **für jede Region gesondert zu ermitteln, inwiefern eine generelle Unsicherheit oder individuelle Abschiebungsverbote bestehen**. Letztere sind nicht allein deshalb anzunehmen, weil vor Ort eine humanitäre Notlage besteht. Nach der EGMR-Rechtsprechung gelten für menschenrechtliche Abschiebungsverbote niedrigere Standards als für das asylrechtliche Institut der inländischen Fluchtalternative, für das teilweise eine sozioökonomische Stabilität gefordert wird. Für die notwendige Gesamtbetrachtung kann es ein relevanter Faktor sein, dass Personen im größeren Umfang in die betroffene Region zurückkehren, aus der sie zuvor geflüchtet waren.

Gesundheitsbedingte Gefahren und schlechte Lebensbedingungen begründen nur in Ausnahmefällen ein Abschiebungshindernis, wenn eine „ernste, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten steht.“ Dies verdeutlichen Gerichtsentscheidungen, die Abschiebungen nach Bagdad, Kabul oder auch Mogadischu für rechtmäßig erachteten. Dies gilt insbesondere für junge und ledige Männer. Freilich könnte in einigen syrischen Regionen die hohe Schwelle für ein Abschiebungsverbot angesichts der katastrophalen humanitären Notsituation überschritten sein. Ansonsten bekräftigen die strengen Standards, dass die aktuelle Pandemie kein Abschiebungshindernis begründet. Dennoch kann es **infolge der COVID-19-Pandemie schwierig sein, Abschiebungen tatsächlich durchzuführen**. Die Politik darf dies berücksichtigen, wenn sie über die politische und humanitäre Zweckmäßigkeit von Abschiebungsstopps entscheidet.

Eine **Feststellung, dass Menschenrechtsverletzungen in einem Land „massiv“ stattfinden oder „verbreitet“ sind, beinhaltet für sich genommen keine Aussage, ob Abschiebungen rechtlich zulässig sind**. Unterhalb der Schwelle einer kriegsbedingten Unsicherheit sind Abschiebungsverbote „nur“ aufgrund individueller oder gruppenbezogener Risikofaktoren anzunehmen. Es richtet sich nach dem Charakter und Schweregrad von „massiven“ Menschen- und Völkerrechtsverletzungen, inwiefern diese individuelle oder gruppenbezogene Abschiebungsverbote darstellen. Dies gilt nach der deutschen und europäischen Rechtspre-

chung auch für politische oder sonstige Unruhen, wiederholte Terroranschläge oder eine verbreitete Kriminalität, die für sich genommen kein menschenrechtliches Abschiebungshindernis begründen, soweit nicht individuelle oder gruppenbezogene Faktoren hinzutreten, die eine Verletzung von Artikel 3 EMRK wahrscheinlich machen.

Exemplarisch verdeutlicht dies der **aktuelle Lagebericht des Europäischen Asylbüros zu Syrien, der selbst für sichere Regionen für zahlreiche Personengruppen eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit annimmt, weil diese besonders häufig von willkürlichen Repressalien, Verhaftungen und extralegalen Tötungen durch die Sicherheitskräfte betroffen sind**. Eine derartige generelle Gefahr bestehe etwa für Wehrdienstverweigerer, oppositionelle Gruppen und Milizen, kritische Journalisten, Menschenrechtsaktivisten oder auch Lesben und Schwule. Für andere Personengruppen könne aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände ein Abschiebungsverbot bestehen, etwa für die Angehörigen diverser ethnischer und religiöser Gruppen, wobei vielfach eine regional differenzierende Betrachtung angezeigt sei.

Gemäß einer feststehenden Rechtsprechungslinie muss die **Abschiebung von Gefährdern unterbleiben, wenn im Zielstaat eine Inhaftierung droht, die mit Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen einhergeht**. Allerdings können in diesen Fällen diplomatische Zusicherungen darauf hinwirken, dass die notwendigen Mindeststandards eingehalten werden. Ob derartige Zusicherungen als glaubhaft erscheinen, ist anhand der jeweiligen Gesamtumstände zu beurteilen. Es wäre im Einzelfall sorgsam zu prüfen, ob dies etwa für die irakische Zentralregierung oder die kurdische Verwaltung zutrifft. Im Fall des syrischen Regimes sowie der regionalen Machthaber dürfte es überaus schwer sein, mittels diplomatischer Zusicherungen sicherzustellen, dass speziell islamistischen Gefährdern keine Folter droht und die Haftbedingungen nicht unmenschlich sind.

Die Rückführung in dritte Länder, deren Staatsangehörigkeit die abzuschiebende Person nicht besitzt, ist menschenrechtlich nach denselben Standards zu beurteilen wie die Rückführung in den Heimatstaat. Die Rückführung von Personen, die keinen internationalen Schutzstatus besitzen, darf nicht verwechselt werden mit der Festlegung sicherer Drittstaaten im Sinn des Asylrechts, für die strengere Standards gelten. Allerdings **könnte die EU-Rückführungsrichtlinie der Abschiebung in Drittstaaten entgegenstehen, soweit kein förmliches Rücknahmeabkommen besteht**, das auch fremde Staatsangehörige umfasst. Dies trifft auch dann nur auf wenige Länder des Mittleren Ostens und Nordafrikas zu, wenn man unverbindliche Rückführungsarrangements ausreichen lässt. Insofern könnte die Rückführung in Drittstaaten zumeist schon aus Rechtsgründen ausscheiden – unabhängig davon, ob sich überhaupt ein Land bereitfindet, Gefährder oder Intensivstraftäter aus Deutschland aufzunehmen, die Angehörige eines anderen Landes sind.

PRÜFAUFTRAG UND INHALTSVERZEICHNIS

Ich erstelle das vorliegende Fachgutachten im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des folgenden **Prüfauftrags**: „Welche rechtlichen und – soweit möglich – tatsächlichen Voraussetzungen müssen Herkunftsländer erfüllen, in denen derzeit eine fragile Sicherheitslage besteht und Menschen- und Völkerrechtsverletzungen massiv verbreitet sind, um Rückführungen insbesondere von Gefährdern und Straftätern in diese Länder zu ermöglichen? Diese Prüfung sollte folgende Punkte miteinbeziehen:

- Herausarbeitung von Kriterien aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG, des EuGH sowie des EGMR, die die Voraussetzungen definieren, unter denen eine Rückführung möglich wäre. Dabei soll – soweit dies tunlich und beurteilungsfähig erscheint – besonderes Augenmerk auf die Abhängigkeit der Rückführungsmöglichkeit vom Wahrscheinlichkeitsgrad des Eintritts und der Art der dem Rückzuführenden drohenden Gefahren im Zielstaat sowie dem Gewicht des bestehenden Ausweisungsinteresses gerichtet werden.

- Die Frage, ob und unter welchen rechtlichen und – soweit möglich – tatsächlichen Voraussetzungen eine Rückführung von Personen im Fall des Bestehens von sicheren inländischen Fluchtalternativen im Zielstaat möglich ist (autonome und teilautonome Gebiete oder völkerrechtlich nicht anerkannte Gebiete in Sezession, sog. „Break-Away-Staaten“).“

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

A. Rechtliche Ausgangslage.....	6
1. Politische Entscheidungsvorrechte.....	6
2. Abgestufte rechtliche Grenzziehungen.....	8
2.1. Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft	8
2.2. Absolutes Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK.....	10
2.3 Leitfunktion für die deutsche Rechtspraxis	12
3. Schwierigkeiten bei der Einzelfallbeurteilung	13
B. Kriterien für die Gefahrbeurteilung	17
1. Generelle (Un-)Sicherheit.....	17
2. Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren	20
3. Sichere Regionen (inländische Fluchtalternativen)	23
4. Freiwillige Rückkehr.....	26
5. Individuelle Risikoprüfung.....	28
5.1. Unruhen	28
5.2. Nichtstaatliche Gewalt und Verfolgung	29
5.3. Terroranschläge und Organisierte Kriminalität.....	29
5.4. „Massive“ Menschen- und Völkerrechtsverletzungen	30
5.5. Individuell gefahrerhöhende Umstände	30
5.6. Kriegsdienstverweigerung.....	31

5.7. Rückkehr nach Asylantragstellung.....	31
5.8. Folter und Haftbedingungen.....	32
5.9. Fehlen einer stabilen Staatsgewalt.....	32
5.10. Humanitäre Notlagen sowie Gesundheitsgefahren.....	32
6. Diplomatische Zusicherungen	33
7. Rückführung in und über Drittstaaten.....	34
C. Anhaltspunkte für bestimmte Länder	36
1. Relevante Informationsquellen	37
2. Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie	38
3. Irak: regionale und gruppenbezogene Differenzierung	39
4. Syrien: schrittweiser Abschied von der generellen Unsicherheit	43
5. Libyen: fortdauernde Unsicherheit und Informationsdefizite	48

A. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Hintergrund der Anfrage sind die politischen **Diskussionen über bundesweite Abschiebungsstopps für Länder wie Syrien**, die die Innenministerkonferenz (IMK) in den vergangenen Jahren wiederholt beschloss und derzeit vor dem Treffen vom 9. bis 11. Dezember 2020 erneut diskutiert. Hierbei geht es um die Frage, ob generelle Abschiebungsstopps angesichts veränderter Umstände noch gerechtfertigt sind oder jedenfalls Ausnahmen für bestimmte Personengruppen wie Gefährder oder Intensivstraftäter vorgesehen werden sollten. Hierbei ist in einem ersten Schritt die politische Entscheidungsbefugnis über Abschiebungsstopps in den rechtlichen Kontext einzuordnen, um sodann die rechtlichen Kriterien für die Beurteilung der Situation in bestimmten Ländern herauszuarbeiten.

1. Politische Entscheidungsvorrechte

Ausdrücklich ermöglicht das AufenthG der Politik, Abschiebungen für bestimmte Länder oder Personengruppen auszusetzen. Für einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten entscheiden die Bundesländer autonom und bedürfen danach des Einvernehmens des Bundesinnenministeriums.¹ Betont allgemein spricht das Gesetz von „völkerrechtlichen oder humanitären Gründen“ sowie der „Wahrung politischer Interessen“, die Abschiebungsstopps zugrunde liegen können. Die politischen Entscheidungsträger besitzen hiernach einen weiten Beurteilungsspielraum, der allenfalls begrenzt gerichtlich überprüfbar ist.² Insbesondere **kann ein Abschiebungsstopp aus „humanitären Gründen“ oder „politischen Interessen“ auch**

¹ Siehe § 60a Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

² Näher Nr. 60a.1.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009 ([GMBI, 2009, S. 878](#)); und *Franz Wilhelm Dollinger*, in: Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.): *Ausländerrecht. Kommentar*, 13. Aufl. (C.H. Beck, 2020), § 60a AufenthG Rn. 9 f.

dann ausgesprochen werden, wenn eine Rückführung zulässig wäre.³ § 60a Abs. 1 AufenthG erlaubt politisch motivierte Abschiebungsstopps, für längere Zeiträume freilich nur mit dem Einvernehmen des Bundesinnenministeriums.

Hierbei sind zwei Konstellationen denkbar, in denen die politischen Entscheidungen sich nicht mit den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten decken. Zum einen kann die Politik entscheiden, einen Abschiebungsstopp zu verhängen, obgleich Abschiebungen bestimmter Personengruppen in einen Staat rechtlich zulässig und tatsächlich möglich wären. Entsprechende Beschlüsse können zum Beispiel außenpolitisch motiviert sein oder aus „humanitären Gründen“ diejenigen **Personen umfassen, die in Länder mit einer prekären Sicherheitslage zurückkehren müssen, die für sich genommen nicht die hohen Anforderungen an eine generelle Unsicherheit erfüllen** (hierzu Abschnitt A.1). Ein Beispiel hierfür ist die politische Forderung nach einem Abschiebungsstopp für Afghanistan. § 60a Abs. 1 AufenthG erlaubt den Bundesländern in derartigen Fällen aufgrund einer politischen Opportunitätsentscheidung im Einvernehmen mit dem Bund auch dann von Abschiebungen abzusehen, wenn die Menschenrechte dieses Ergebnis nicht einfordern.⁴

Zum anderen **bedeutet der Verzicht auf einen generellen Abschiebungsstopp nicht, dass Rückführungen rechtlich automatisch zulässig wären.** Vielmehr bleibt es die Aufgabe der zuständigen Behörden und Gerichte, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach Maßgabe der nachfolgend erörterten Kriterien ein Abschiebungsverbot eingreift (siehe Abschnitt B). Gerade bei einer unübersichtlichen Situation in bestimmten Herkunftsländern mag die Ressourcenschonung ein Gesichtspunkt sein, warum ein Abschiebungsstopp jedenfalls für bestimmte Personengruppen verhängt wird, weil die ansonsten notwendige Einzelfallprüfung für die Behörden und Gerichte überaus aufwendig wäre. Unterhalb der Schwelle eines Abschiebungsstopps besteht nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes nämlich kein Spielraum für politische Entscheidungen, auf rechtlich zulässige und tatsächlich mögliche Rückführungen zu verzichten – auch wenn in der öffentlichen Diskussion bisweilen der Eindruck hinterbleibt, dass die Politik aufgrund politischer Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden könnte, vorrangig etwa Kriminelle abzuschieben.⁵

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das **vorliegende Fachgutachten die politische Entscheidung inhaltlich nur begrenzt vorprägen oder gar ersetzen kann.** Es steht der Politik frei, auch dann einen Abschiebungsstopp für bestimmte Länder oder Perso-

³ Zur weiten Lesart der zitierten Tatbestandsmerkmale siehe *Michael Funke-Kaiser*, in: Roland Fritz/Jürgen Vormeier (Hrsg.): GK-AufenthG, 79. EL (Luchterhand, 2015), § 60a AufenthG Rn. 24-26.

⁴ Bekräftigt wird dies durch den Hinweis in § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG, dass allgemeine Gefahren, die kein rechtliches Abschiebungsverbot begründen, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind; näher *Kay Hailbronner*, in: ders. (Hrsg.): Ausländerrecht, 114. EL (Rehm, 2020), § 60a AufenthG Rn. 11 f.

⁵ § 58 Abs. 1 AufenthG normiert für vollziehbar Ausreisepflichtige eine Rechtspflicht zur Abschiebung, ohne ein Ermessen zu gewähren: „Der Ausländer *ist* abzuschieben...“

nengruppen zu verhängen, wenn Rückführungen rechtlich zulässig wären. Umgekehrt müssen die menschenrechtlichen Abschiebungshindernisse auch dann sorgfältig geprüft werden, wenn ein Abschiebungsstopp aufgehoben oder eingeschränkt wird.

Eine generalisierte Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Länder oder Personengruppen nach § 60a Abs. 1 AufenthG...

- ... kann aus humanitären oder politischen Gründen auch dann angeordnet werden, wenn Rückführungen rechtlich zulässig und tatsächlich möglich sind;
- ... kann aufgehoben, eingeschränkt oder nicht erlassen werden, wenn Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit von Abschiebungen bestehen, denn die Abwesenheit eines Abschiebungsstopps befreit die Behörden und Gerichte nicht von der sorgfältigen Prüfung der rechtlichen Vorgaben.

2. Abgestufte rechtliche Grenzziehungen

Gemäß dem Prüfauftrag soll sich das Gutachten mit den rechtlichen Anforderungen für Rückführungen „insbesondere von Gefährdern und Straftätern“ befassen. Damit ist eine wichtige Einschränkung vorgenommen, weil **Gefährder und (Intensiv-)Straftäter in der Regel keinen asylrechtlichen Schutzstatus erhalten, sodass „nur“ die menschenrechtlichen Mindeststandards greifen**. Das Gutachten betrifft daher nicht die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen etwa Syrerinnen und Syrer, die einen internationalen Schutzstatus erhielten, diesen wegen einer veränderten Situation im Herkunftsland infolge eines Widerrufs verlieren können.⁶ Gefährder und (Intensiv-)Straftäter erhalten auch dann keinen asylrechtlichen Schutzstatus, wenn ihnen eine Verfolgung droht. Dieser Ausschluss vom Flüchtlingsrecht bedeutet freilich nicht, dass sie automatisch abgeschoben werden könnten. Dasselbe gilt für Gefährder und (Intensiv-)Straftäter, die nicht als Asylsuchende eingereist waren und aus dem Bundesgebiet auszureisen verpflichtet sind.

2.1. Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft

Gemäß Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention kann sich eine Person, der an sich eine Verfolgung droht, nicht auf die „Vergünstigungen“ des Zurückweisungsverbots (Refoulementverbots) berufen, wenn sie „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit“ anzusehen ist oder infolge einer Verurteilung eine „Gefahr für die Allgemeinheit“ darstellt. In der Praxis bedeutet dies, dass **Gefährder und (Intensiv-)Straftäter einen negativen Asylbescheid erhalten oder eine frühere Anerkennung widerrufen wird**. Alles weitere richtet sich nach der EU-Qualifikationsrichtlinie sowie § 60 Abs. 8 AufenthG, der nach

⁶ Die Anforderungen an einen „Widerruf“ nach § 73 Abs. 1 AsylG sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f, Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU können im Detail höher sein bzw. andere Sachfragen betreffen als die nachfolgend erörterten menschenrechtlichen Mindeststandards.

den Vorkommnissen in der Kölner Silvesternacht zum Jahreswechsel 2015/16 verschärft wurde.⁷ Erfasst werden hierbei nur Intensivstraftäter, die eine Allgemeingefahr darstellen, nicht jedoch „einfache“ Kriminelle.⁸ Ein weiterer Ausschlussgrund besteht für Kriegsverbrecher, selbst wenn sie die Sicherheit im Zielstaat nicht gefährden.⁹

Im Einklang mit der europäischen Asylgesetzgebung bestehen **vergleichbare Ausschlussstatbestände für den subsidiären Schutz**, die im Detail strenger ausgestaltet sind.¹⁰ Gleiches gilt nach BVerwG und EuGH für das **Asylgrundrecht nach Art. 16a GG**. Gefährder und Intensivstraftäter können also nicht dadurch die GFK-Ausschlussklausel umgehen, dass sie sich auf das deutsche Asylgrundrecht berufen.¹¹ Darüber hinaus kann bei Gefährdern und Intensivstraftätern auch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden. Nach dem Willen des EU-Gesetzgebers soll dies eigentlich leichter möglich sein als der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft, allerdings verschärfte der Bundesgesetzgeber wohl aufgrund eines Missverständnisses zuletzt die Anforderungen.¹² Weniger streng sind die Vorgaben für die Ausweisung von Gefährdern und Intensivstraftätern, die keinen Asylantrag stellten und infolge einer Ausweisung auszureisen verpflichtet sind.¹³

Für die Zwecke der nachfolgenden Überlegungen sind der Ausschluss vom Asylgrundrecht, dem Flüchtlingsstatus und dem subsidiären Schutz sowie die Ausweisung nur eine Vorfrage, denn der **Ausschluss vom internationalen Schutz bedeutet – entgegen einem Missverständnis in der öffentlichen Debatte – nicht, dass die betroffenen Personen automatisch abgeschoben werden können**. Stattdessen ist das menschenrechtliche Refoulementverbot bei Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu beachten, das groß-

⁷ Siehe § 60 Abs. 8 AufenthG i.d.F. d. G. v. 11.3.2016 ([BGBl. 2016 I 394](#)), den Art. 33 Abs. 2 GFK und Art. 14 Abs. 4 f. Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU innerstaatlich ausgestalten.

⁸ Näher *Daniel Thym*, Die Auswirkungen des Asylpakets II, [Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2016, 409 \(414 f.\)](#); und *Ingo Kraft*, Asylum Qualification Directive 2011/95/EU, in: Kay Hailbronner/Daniel Thym (Hrsg.): EU Immigration and Asylum Law. Commentary, 2. Aufl. (C.H. Beck, 2016), Art. 14 Rn. 14-23.

⁹ Hierzu Art. 1F GFK, Art. 12 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU und § 3 Abs. 2 AsylG; als Faustregel gilt, dass diese Normen eine „Unwürdigkeit“ wegen eines Verhaltens vor der Einreise erfassen, während die zuvor genannten Ausschlussgründe das Verhalten danach betreffen.

¹⁰ Siehe Art. 17 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU und § 4 Abs. 2 AsylG; sowie EuGH, *Ahmed*, C-369/17, [EU:C:2018:713](#), Rn. 44-46.

¹¹ Ob die Ausschlussgründe auf Art. 16a GG übertragen werden können, war jahrelang umstritten; BVerwGE 139, 272 = Urt. v. 31.3.2011, [10 C 2.10](#), Rn. 45-53 entschied sich im Anschluss an EuGH, *B & D*, C-57/09 & 101/09, [EU:C:2010:661](#), Rn. 113-120 für eine Übertragung.

¹² § 53 Abs. 3a, 3b AufenthG dienen der innerstaatlichen Umsetzung von Art. 24 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, weshalb EuGH, *T.*, C-373/13, [EU:C:2015:413](#), Rn. 47-55 eine leichtere Ausweisung ermöglicht, während sich die Neufassung des § 53 Abs. 3a, 3b AufenthG durch G. v. 15.8.2019 ([BGBl. 2019 I 1294](#)) an der strengeren Ausschlussklausel nach Art. 33 Abs. 2 GFK und Art. 11 f. RL 2011/95/EU orientierte, was konkret bewirkt, dass aufenthaltsrechtliche Privilegien wie der Familiennachzug, Sozialleistungen oder die Arbeitserlaubnis fortbestehen; zum Missverständnis des Bundesgesetzgebers siehe *Daniel Thym*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, [Ausschuss-Drs. 19\(4\)286 B](#) v. 3.6.2019, S. 9-11; und *Kay Hailbronner*, in: ders. (Fn. 4), 113. EL (Rehm, 2020), § 53 AufenthG Rn. 190-212.

¹³ Siehe insb. § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG.

zügiger ausgestaltet ist als die Genfer Flüchtlingskonvention. Dies ergibt sich einfachgesetzlich aus der Struktur des Aufenthaltsgesetzes,¹⁴ folgt vor allem jedoch aus der ständigen Rechtsprechung insbesondere des EGMR.

Gefährder, Intensivstraftäter, Kriegsverbrecher und einige andere Personengruppen...

- ... können aufgrund von Ausschlussgründen der Genfer Flüchtlingskonvention, des deutschen Asylgrundrechts und der europäischen Asylrichtlinien einen negativen Asylbescheid erhalten, obwohl ihnen eine Verfolgung droht;
- ... dürfen nicht allein deshalb abgeschoben werden, weil sie keinen internationalen Schutzstatus erhielten, da die menschenrechtlichen Abschiebungsverbote einen großzügigeren Anwendungsbereich besitzen.

2.2. Absolutes Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK

Obwohl „weder die EMRK noch deren Protokolle ein Asylrecht gewähren“¹⁵, verwandelte der EGMR die Konvention im Wege der dynamischen Auslegung in den vergangenen dreißig Jahren zu einem zentralen Flüchtlingsschutzinstrument, das in der Praxis häufig wichtiger ist als die allgemeinen Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention.¹⁶ Kern der Judikatur ist ein menschenrechtliches Abschiebungsverbot aufgrund Art. 3 EMRK, der **Folter sowie erniedrigende oder unmenschliche Behandlung** verbietet – und vom EGMR seit den 1990er Jahren herangezogen wird, um die Vertragsstaaten zu verpflichten, bei einer Auslieferung oder Abschiebung in Drittstaaten diese Verbote ebenfalls zu beachten. Soweit das nicht gewährleistet ist, muss eine Abschiebung unterbleiben.¹⁷

Insbesondere die britische Regierung scheiterte mehrfach mit dem Versuch, den EGMR davon zu überzeugen, im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention (siehe Abschnitt A.2.1) eine Ausnahme für Terroristen niederzulegen. Diesem Ansinnen verweigerte sich die Große Kammer des EGMR zuletzt in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2008, die bekräftigte, dass **Art. 3 EMRK einen „absoluten Charakter“ aufweist, der auch Terroristen vor einer Abschiebung schützt**.¹⁸ Nach dieser inzwischen ständigen Rechtsprechung steht fest,

¹⁴ § 60 Abs. 8 AufenthG erfasst nach dem eindeutigen Wortlaut nur Abs. 1 mit dem Verweis auf die GFK sowie die nationale Asylberechtigung, nicht jedoch auf EMRK-basierte Abschiebungsverbote nach Abs. 5.

¹⁵ Jüngst bekräftigt von EGMR, Urt. v. 13.2.2020 [GK], [Nr. 8675/15](#) & [Nr. 8697/15](#), *N.D. & N.T. gegen Spanien*, Rn. 188 (eigene Übersetzung).

¹⁶ Anschaulich *Vincent Chetail*, *Are Refugee Rights Human Rights?*, in: Ruth Rubio-Marín (Hrsg.): *Human Rights and Immigration* (OUP, 2014), S. 19-72.

¹⁷ Im Überblick *Andreas Zimmermann/Björn Elberling*, *Ausweisungsschutz*, in: Oliver Dörr/Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.): *Konkordanzkommentar EMRK/GG*, 2. Aufl. (Mohr Siebeck, 2013), Rn. 6-86; und *Marie-Bénédicte Dembour*, *When Humans Become Migrants* (OUP, 2015), Kap. 7.

¹⁸ Erstmals EGMR, Urt. v. 15.11.1996 [GK], [Nr. 22414/93](#), *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 79-82; bekräftigend EGMR, Urt. v. 28.2.2008 [GK], [Nr. 37201/06](#), *Saadi gegen Italien*, Rn. 124-127; EGMR, Urt. v. 17.12.1996, [Nr. 25964/94](#), *Ahmed gegen Österreich*, Rn. 41 bestätigte ausdrücklich, dass die EMRK insofern großzügiger ausgestaltet ist als die Genfer Flüchtlingskonvention.

dass das menschenrechtliche Abschiebungsverbot aufgrund Art. 3 EMRK – strukturell vergleichbar mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG – unabhängig vom Verhalten der betroffenen Person gilt. Es erfolgt (ungeachtet des diesbezüglichen Hinweises im Prüfungsauftrag) **keine Güterabwägung oder Verhältnismäßigkeitsprüfung, die das Gewicht des Ausweisungsinteresses berücksichtigen könnte**. Der EuGH überträgt diese Rechtsprechung unverändert auf Art. 4, 19 Abs. 2 GRCh.¹⁹

Es mag im öffentlichen Diskurs schwer zu vermitteln sein, dass sich auch diejenigen auf den Grundrechtsschutz berufen können, die die freiheitliche Wertordnung der europäischen Demokratien untergraben. Die Judikatur des EGMR sagt genau dies, was auch die deutschen Gerichte konsequent anwenden (hierzu Abschnitt A.1.3). Sprachlich pointiert formulierte den Gedanken der **israelische Supreme Court**, als er die Folter von Terroristen verbot, die Kenntnisse über bevorstehende Terroranschläge haben könnten: „Es ist dies das Schicksal einer Demokratie. Sie akzeptiert nicht alle Mittel, die ihre Feinde gegen sie anwenden. Eine Demokratie muss manchmal kämpfen, während eine Hand hinter dem Rücken festgebunden ist, behält aber gerade deshalb letzten Endes die Oberhand.“²⁰

Aus dem Vorstehenden folgt freilich nur, dass das menschenrechtliche Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK auch für Gefährder und Intensivstraftäter gilt. Es bleibt **sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot in Bezug auf bestimmte Länder und Personengruppen im Einzelfall vorliegen**. Hierzu entwickelte der EGMR materiellrechtliche Kriterien für die Beweisstandards und Darlegungslasten (hierzu Abschnitt A.3) sowie für die materielle Beurteilung. So schützt Art. 3 EMRK ganz ähnlich wie das moderne Flüchtlingsrecht auch vor nichtstaatlicher Verfolgung,²¹ kennt das Instrument einer inländischen Fluchtalternative (Abschnitt B.3), erlaubt es den Staaten, mögliche Gefahren mittels diplomatischer Zusicherungen abzuwenden (Abschnitt B.6), und stuft einzelne Länder oder Regionen nur ausnahmsweise aufgrund einer strengen Prüfung als generell unsicher ein (Abschnitt B.1). Insofern gibt die Rechtsprechung den Vertragsstaaten trotz des absoluten Charakters von Art. 3 EMRK durchaus Raum, um Gefährder und Intensivstraftäter auch in Länder mit einer fragilen Sicherheitslage abzuschieben.

Wichtig ist zudem, dass das menschenrechtliche Refoulementverbot nach Art. 3 EMRK nur bei Folter sowie erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung greift. Die **Verletzung sonstiger Grundrechte im Ausland begründet regelmäßig kein Abschiebungsverbot** –

¹⁹ Im Einklang mit Art. 52 Abs. 3 GRCh übertrug ECJ, *N.S. et al.*, C-411/10 & C-493/10, [EU:C:2011:865](#), Rn. 86, 88, 109-114 das Schutzniveau der EMRK und lehnte damit einen großzügigeren Schutz kraft europäischen Rechts ebenso ab wie eine Anwendung der horizontalen Schrankenbestimmung des Art. 52 Abs. 1 GRCh auf die absolute Garantie des Folterverbots; der spezielle Art. 19 Abs. 2 GRCh ist ebenfalls im Einklang mit Art. 3 EMRK auszulegen; vgl. EuGH, *Tall*, C-239/14, [EU:C:2015:824](#), Rn. 53 f.

²⁰ Israeli Supreme Court, Urt. v. 15.7.1999, HCJ 5100/94, [Public Committee Against Torture in Israel v. The State of Israel](#), Rn. 39 (eigene Übersetzung).

²¹ Seit EGMR, Urt. v. 29.4.1997 [GK], [Nr. 24573/94](#), *H.L.R. v. Frankreich*, Rn. 40.

ganz genauso, wie auch ein Flüchtlingsstatus einer Person nur zusteht, wenn im Herkunftsland „eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“²² droht. Bei anderweitigen Grundrechtsverletzungen verbietet der EGMR eine Abschiebung nur, wenn eine „flagrante Verweigerung“ (*flagrant denial*) droht, was bisher nur für eklatant rechtsstaatswidrige Strafverfahren bei Terrorismusverdacht angenommen wurde.²³ Diese Rechtmäßigkeit von Abschiebungen bei „einfachen“ Verletzungen mag im öffentlichen Diskurs bisweilen ebenso schwer zu vermitteln sein wie die Geltung des Folterverbots für Terroristen: Nicht jede menschenrechtswidrige Behandlung durch Drittstaaten führt dazu, dass die Bundesrepublik daran gehindert wäre, eine Person dorthin abzuschicken.

Aus der ständigen Rechtsprechung des EGMR ergibt sich ein menschenrechtliches Abschiebungsverbot bei drohender Folter sowie der tatsächlichen Gefahr von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Drittstaaten...

- ..., das aufgrund des „absoluten Charakters“ ausnahmslos auch für Gefährder und Intensivstraftäter gilt, ohne dass die Schwere der Gefährdung oder der Straftat im Sinn einer Güterabwägung zu berücksichtigen wäre;
- ..., während sonstige Menschenrechtsverletzungen nicht automatisch dazu führen, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf.

2.3 Leitfunktion für die deutsche Rechtspraxis

Ganz anders als in den 1990er Jahren, als die deutsche Gerichtspraxis sich vorrangig am deutschen Asylgrundrecht ausrichtete, prägt heutzutage die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH die deutsche Verwaltungsgerichtspraxis maßgeblich. Ausdrücklich betont das BVerfG die „**Orientierungs- und Leitfunktion, die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**“²⁴ zukommt, und nimmt an, dass dessen Judikatur zu Art. 3 EMRK die Menschenwürdegarantie „weiter konkretisiert“,²⁵ die einen vergleichbaren Schutz gegen Abschiebungen gewährt,²⁶ ohne dass die BVerfG-Rechtsprechung zur Menschenwürde in den vergangenen Jahren eigenständige Abschiebungsverbote entwickelt

²² Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; und § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

²³ Anschaulich EGMR, Urt. v. 17.1.2012, [Nr. 8139/09](#), *Othman (Abu Qatada) gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 231-235, 258-262; und *Zimmermann/Elberling* (Fn. 17), Rn. 59-96; etwas anders der Verweis auf den Wesensgehalt durch EuGH, *Minister for Justice and Equality*, C-216/18 PPU, [EU:C:2018:589](#), Rn. 59 f., 72 ff.

²⁴ BVerfGE 148, 296 (351) – [Streikverbot für Beamte](#), Rn. 129.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 4.5.2018, [2 BvR 632/18](#), Rn. 53.

²⁶ BVerfGE 140, 317 – [Identitätskontrolle](#), Rn. 62: „... darf die deutsche Hoheitsgewalt die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen.“

hätte.²⁷ Die Rezeption und weitere Konkretisierung der EGMR- und EuGH-Urteile prägt heutzutage die Entscheidungspraxis des BVerwG und der Verwaltungsgerichte.²⁸ Dies bekräftigt, dass die Beantwortung des Prüfauftrags sich vorrangig danach richtet, was die überstaatlichen Gerichte verlangen und die deutschen Verwaltungsgerichte auf dieser Grundlage als konkrete Anforderungen für Rückführungen ableiten.

Inhaltlich besitzt die EGMR-Rechtsprechung eine „Orientierungs- und Leitfunktion“ für die Auslegung auch des Grundgesetzes; das BVerwG und die Verwaltungsgerichte orientieren sich heute bei der Einzelfallentscheidung weitgehend an den Vorgaben der Menschenrechtskonvention sowie des EU-Rechts.

3. Schwierigkeiten bei der Einzelfallbeurteilung

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Abschiebungen besteht – ebenso wie bei einer jeden Entscheidung über Asylanträge – eine strukturelle Schwierigkeit darin, dass die zuständigen Behörden und Gerichte eine **zukunftsgewandte Prognoseentscheidung treffen, ob jemandem im Zielstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht**. Erschwert wird diese Prognoseentscheidung dadurch, dass die Situation in den betroffenen Ländern häufig unübersichtlich ist und sich im Laufe der Zeit verändern kann. Aus diesem Grund besteht eine zentrale Herausforderung darin, ein landesspezifisches Wissen zu ermitteln, um auf dieser Grundlage die allgemeine Lage sowie die spezifische Situation von Einzelpersonen zuverlässig beurteilen zu können.²⁹ Für diese Tatsachenfeststellung sowie die hieran anknüpfende Prognoseentscheidung haben die deutschen und europäischen Gerichte seit Jahrzehnten inhaltliche Vorgaben errichtet, die zwischenzeitlich fest etabliert sind und demgemäß die Einzelfallentscheidung anleiten.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist der **Abschiebungsvollzug der maßgebliche Zeitpunkt**.³⁰ Daraus folgt zugleich, dass eine spätere Veränderung der Umstände dazu führen kann, dass im Lichte neuer Entwicklungen eine frühere Entscheidung von Behörden oder Gerichten anders zu beurteilen ist. Das gilt zugunsten von abzuschiebenden Personen

²⁷ Eine ausgefeilte BVerfG-Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten gab es in den letzten Jahren nicht mehr, weil die meisten Entscheidungen zuletzt einen prozeduralen Charakter aufweisen, der die Verwaltungsgerichte zur ordnungsgemäßen Prüfung und Begründung anhält, und materiell häufig den EGMR zitieren; exemplarisch hierzu der häufige EGMR-Verweis bei diplomatischen Zusicherungen (Abschnitt B.6).

²⁸ Pointiert *Jan Bergmann*, Abschied vom deutschen Ausländerrecht? Europarechtliche Provokationen, Zeitschrift für Ausländerrecht 2013, 318-325; näher *Daniel Thym*, Migrationsverwaltungsrecht (Mohr Siebeck, 2010), S. 245-250; ganz anders noch in den späten 1990er Jahren, als BVerwGE 105, 187 (190 f.) = Urte. v. 2.9.1997, 9 C 40.96 gegen die dynamische EMRK-Auslegung opponierte.

²⁹ Allgemein *Lukas Mitsch*, Wissen im Asylprozess (Nomos, 2020), Kap. 2.

³⁰ Soweit eine Person gegen eine Abschiebungsandrohung klagt, beurteilt das Gericht die Entscheidung mithin aus der Perspektive der mündlichen Verhandlung bzw. des sonstigen Entscheidungszeitpunkts; vgl. BVerwG, Urte. v. 22.8.2017, [1 A 3/17](#), Rn. 14; und EGMR, Urte. v. 30.10.1991, [Nr. 13163/87 u.a.](#), *Vilvarajah u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 107.

ebenso wie zulasten derselben. Nach deutschem Verwaltungsrecht gilt hierbei der **Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörden und Gerichte alle bedeutsamen Umstände kraft Amtes ermitteln müssen**, einschließlich derjenigen, die gegen eine Abschiebung sprechen.³¹ Eine formelle Beweislast gibt es im Verwaltungsrecht nicht, wohl jedoch eine materielle Darlegungslast, wonach eine fehlende Sachverhaltsklärung sich zulasten der betroffenen Personen auswirken kann, soweit sie hierfür materiell darlegungspflichtig sind. In Anlehnung an die Judikatur des EGMR³² gilt eine **Darlegungslast der betroffenen Personen für einzelfallbezogene Risiken**, die nicht aus allgemeinen Lageberichten über die Situation in bestimmten Ländern abgeleitet werden können.³³ Wiederholt mahnte das BVerfG die Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren, die gerichtliche Aufklärungspflicht auch im einstweiligen Rechtsschutz ernsthaft zu verfolgen und auf alle Argumente der Betroffenen inhaltlich auf eine fundierte Weise einzugehen.³⁴

Als **Beweismaß für die einzelfallbezogene Prognoseentscheidung gilt der Maßstab der sogenannten „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“**, der ursprünglich für das deutsche Asylgrundrecht entwickelt worden war, nach ständiger Rechtsprechung inhaltlich jedoch mit dem EGMR-Maßstab der „tatsächlichen Gefahr“ (*real risk*) übereinstimmt, der die Anwendung von Art. 3 EMRK anleitet.³⁵ Nichts anderes gilt im Übrigen für den Beweismaßstab im Bereich des Flüchtlingsrechts, da nach der BVerwG-Judikatur die „begründete Furcht“ (*well-founded fear*) vor einer Verfolgung gleichfalls eine beachtliche Wahrscheinlichkeit verlangt.³⁶ Damit besteht für das Maß (nicht: den Gegenstand) der richterlichen Überzeugung auf einer mittleren Abstraktionsebene ein einheitliches Entscheidungskriterium – unter Einschluss der Vorverfolgung als tatsächliche Beweiserleichterung.³⁷ Konkret verlangt dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab, dass **„bei einer zusammenfassenden Würdigung ... die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen.“**³⁸

Als Beweismittel sind neben den Angaben der betroffenen Person bzw. ihrer Rechtsanwälte verschiedene Informationsquellen zu berücksichtigen, die die tatsächliche Situation mit Blick

³¹ Für das Behördenverfahren § 24 (L-)VwVfG, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit § 86 VwGO.

³² Diese kann für die Darlegungslasten nur begrenzt übertragen werden, weil andere europäische Länder auch im Verwaltungsverfahrens- bzw. Prozessrecht eine formelle Beweislast ähnlich dem deutschen Zivilprozess kennen; stattdessen greift in Deutschland zu Gunsten der Betroffenen der Untersuchungsgrundsatz, was aufgrund des Günstigkeitsprinzips nach Art. 53 EMRK unproblematisch zulässig ist.

³³ Zusammenfassend EGMR, Ur. v. 23.8.2016 [GK], [Nr. 59166/12](#), *J.K. gegen Schweden*, Rn. 91-98; und EGMR, Ur. v. 23.3.2016 [GK], [Nr. 43611/11](#), *F.G. gegen Schweden*, Rn. 119-127.

³⁴ Exemplarisch BVerfG, Beschl. v. 18.12.2017, [2 BvR 2259/17](#), Rn. 17 f. m.w.N.; und BVerfG, Beschl. v. 25.9.2020, [2 BvR 854/20](#), Rn. 26, 37.

³⁵ Siehe BVerwGE 136, 377 = Ur. v. 27.4.2010, [10 C 5.09](#), Rn. 21; erstmals BVerwG, Ur. v. 18.4.1996, 9 C 77.95; für den konventionsrechtlichen Maßstab zusammenfassend EGMR, *J.K.* (Fn. 33), Rn. 85-90.

³⁶ Siehe BVerwGE 162, 44 = Ur. v. 19.4.2018, [1 C 29.17](#), Rn. 14; näher *Kay Hailbronner*, in: ders. (Fn. 4), 86. EL (Rehm, 2014), § 3 AsylG Rn. 7 ff.

³⁷ Die frühere deutsche Judikatur zu einem geringeren Beweismaß bei einer Vorverfolgung konnte im Lichte der zwischenzeitlichen EuGH-Judikatur nicht aufrechterhalten werden; siehe BVerwGE 140, 22 = Ur. v. 1.6.2011, 10 C 25.10, Abschn. II.2.a.aa; EuGH, *Abdulla*, C-175/08, C-176/08, C-178/08 & C-179/08, [EU:C:2010:105](#), Rn. 70-73; und EGMR, *J.K.* (Fn. 33), Rn. 99-102.

³⁸ BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008, [10 C 23.07](#), [10 C 31.07](#) & [10 C 33.07](#), Rn. 37.

auf die Beurteilung asylrechtlicher Fragestellungen abbilden. Derartige Berichte enthalten allgemeine Aussagen ebenso wie gruppenspezifische Erkenntnisse, etwa zur Behandlung religiöser Minderheiten. Die in Deutschland als vertrauliche Verschlussache eingestuften **Lageberichte des Auswärtigen Amtes sind eine Quelle unter vielen**. Ergänzend zu berücksichtigen sind die Berichte anderer Länder, internationaler Einrichtungen sowie von Nichtregierungsorganisationen (siehe Abschnitt C.1). So veröffentlichte das Europäische Asylbüro kürzlich eine Einschätzung zu Syrien (Abschnitt C.4).

Bereits die Vielzahl der Berichte zeigt, dass einzelne Quellen unter Einschluss der vertraulichen Lageberichte des Auswärtigen Amtes für sich allein nicht den Ausschlag geben müssen. Es steht der Politik frei, sich bei Entscheidungen über generelle Abschiebestopps oder deren Aufhebung (hierzu bereits Abschnitt A.1.) vorrangig an bestimmten Quellen zu orientieren. Behörden und Gerichte müssen jedoch **aus der Vielzahl der Informationen ein Gesamtbild ermitteln**, ob mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung droht. Notwendig ist in prozessualer Hinsicht eine sorgfältige Auswertung aller verfügbarer Informationen.³⁹ Im Ergebnis kann hierbei der EGMR in einigen Verfahren zu einem anderen Ergebnis kommen als Human Rights Watch oder auch der Anti-Folter-Ausschuss des Europarats,⁴⁰ während der Gerichtshof ein anderes Mal gegen die Staaten entscheidet. Auch **UNHCR-Berichte entfalten keine Bindungswirkung** und hindern die Gerichte nicht daran, zu einem abweichenden Ergebnis zu gelangen, wie dies der EGMR mehrfach annahm.⁴¹ **Geheimdienstinformationen** können berücksichtigt werden, müssen jedoch unter Wahrung von Sicherheitsstandards von den Gerichten überprüft und den betroffenen Personen in Frage gestellt werden können.⁴²

Die etablierten Grundsätze für die materielle Darlegungslast, das Beweismaß der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ sowie die Beweismittel unter Einschluss von Lageberichten schaffen eine Rechtssicherheit nur auf einer mittleren Abstraktionsebene. Sie beseitigen nicht die eingangs geschilderten **Unwägbarkeiten einer zukunftsgewandten Prognoseentscheidung** zur tatsächlichen Situation in Ländern, die häufig unübersichtlich ist und sich außerdem ändern kann. Die Politik erhält hierbei eine Entscheidungshilfe von den Gerichten nur mittelbar. Entscheidungen des EGMR liegen nicht für alle Länder vor und werden nicht regelmäßig

³⁹ Hierzu wiederum das BVerfG (Fn. 34).

⁴⁰ So mit Blick auf die Unterbringungsmodalitäten für Asylbewerber auf der griechischen Insel Chios unmittelbar nach der EU-Türkei-Erklärung im Jahr 2016 der EGMR, Ur. v. 25.1.2018, [Nr. 22696/16](#), *J.R. et al. gegen Griechenland*, Rn. 136-147.

⁴¹ So exemplarisch für den Südirak der EGMR, Ur. v. 20.1.2009, [Nr. 32621/06](#), *F.H. gegen Schweden*, Rn. 91-93; differenzierend für die Rückführung von Angehörigen der Hazara-Minderheit nach Kabul der EGMR, Ur. v. 9.4.2013, [Nr. 70073/10](#), *H. & B. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 96-100; allgemein zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit von UNHCR-Stellungnahmen das BVerfG, Beschl. v. 8.12.2014, [2 BvR 450/11](#), Rn. 45.

⁴² Siehe EGMR, Ur. v. 12.6.2018, [Nr. 23038/15](#), *Gaspar gegen Russland*, Rn. 42-48.

aktualisiert.⁴³ Der EuGH unternimmt nur eine Rechtsauslegung und tätigt anwendungsbezogene Hinweise nur punktuell.⁴⁴ Auch das **BVerwG kann eine einheitliche Leitlinie bei regulären Abschiebungen nur vereinzelt und schrittweise festlegen**, zumal es weiterhin nicht für die Tatsachenbeurteilung zuständig zeichnet (anders als bei der Abschiebungsanordnung von Gefährdern nach § 58a AufenthG).⁴⁵

Diese Unwägbarkeiten betreffen insbesondere neue Konstellationen, hinsichtlich derer bisher keine oder kaum Rechtsprechung vorliegt, falls etwa die Politik entscheiden sollte, künftig jedenfalls bestimmte Personengruppen in Länder wie Syrien abzuschicken. Die Bundesländer wären in diesem Fall gut beraten, wenn die **zuständigen Behörden aufgrund ausgewählter Einzelfälle in enger Kooperation mit den Gerichten rechtsstaatlich belastbare Aussagen zu bestimmten Ländern und Personengruppen entwickelten**. Hierbei kann es hilfreich sein, wenn die Faktenlage gerade in Flächenstaaten für „Pilotverfahren“ von zentralen Einrichtungen besonders gründlich aufbereitet wird. Es gehört zum Wesen des Rechtsstaats, dass die Gerichte den Behörden hierbei nicht immer folgen werden, sondern vereinzelt auch Abschiebungen für unzulässig erklären, die die Behörden für rechtmäßig erachteten. Für einen funktionierenden Rechtsstaat ist dies kein Problem. Derartige Gerichtsentscheidungen wird es – wie derzeit schon im Fall von Afghanistan – immer geben, wenn in weitere Länder mit einer fragilen Sicherheitslage abgeschoben wird. Für ein solches Vorgehen eröffnen die Menschenrechtsjudikatur und die Lageberichte nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen speziell für Syrien durchaus einen Spielraum.

Soweit der Prüfauftrag nach dem Wahrscheinlichkeitsgrad des Risikoeintritts fragt, bestehen aufgrund der ständigen Rechtsprechung klare Maßstäbe:

- Der Untersuchungsgrundsatz fordert eine amtliche Sachverhaltsklärung, die auf die materielle Darlegungslast der Betroffenen für individuelle Risiken zurückgreift, soweit eine Klärung anderweitig nicht möglich ist, die dem etablierten Beweismaß der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ entspricht.
- Die Beweismittel umfassen nationale und internationale Lageberichte (nicht nur des Auswärtigen Amtes) sowie NGO-Stellungnahmen, die einer Gesamtwürdigung zugeführt werden müssen, wobei sich ergeben kann, dass im Einzelfall selbst der EGMR inhaltlichen UNHCR-Empfehlungen nicht folgt.
- Falls die Politik entscheidet, künftig jedenfalls einzelne Personengruppen in Länder abzuschicken, für die bisher keine oder kaum Rechtsprechung vorliegt, sollten die

⁴³ Instrukтив *Hugo Storey*, Briefing Note for Participants, *International Journal of Refugee Law* 25 (2013), 328 (329-337); hinzukommt, dass der EGMR im Lichte der konventionsrechtlichen Subsidiarität sich mit eigenen Positionierungen zurückhält, wenn die nationalen Gerichte ordentlich prüften; ebd. S. 344-346.

⁴⁴ Bisweilen (aber bei weitem nicht immer) werden diese getroffen, zuletzt etwa die Annahme einer „starken Vermutung“, dass Wehrdienstverweigerer in Syrien als GFK-Flüchtlinge anzuerkennen sind; vgl. EuGH, *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, C-238/19, [EU:C:2020:945](#), Rn. 57.

⁴⁵ Zu Reformvorschlägen siehe *Mitsch* (Fn. 29), Kap. 5; und *Uwe Berlit/Harald Dörig*, Asylverfahren verbessern durch eine Tatsachenbewertungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen länderbezogener Leitentscheidungen, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2017, 1481-1483.

Behörden in ausgewählten Verfahren in enger Abstimmung mit Gerichten schrittweise belastbare rechtsstaatliche Standards entwickeln.

B. KRITERIEN FÜR DIE GEFahrBEURTEILUNG

In der öffentlichen Diskussion konzentriert sich die Debatte über Abschiebungen in Staaten mit einer fragilen Sicherheitslage bisweilen darauf, ob diese als generell sicher oder unsicher gelten. Der verbreitete **Fokus auf die generelle (Un-)Sicherheit eines ganzen Landes greift in doppelter Hinsicht zu kurz**. Zum einen ist dieser Gesichtspunkt nur einer von mehreren, der ein Abschiebungshindernis begründen kann. Ergänzend sind individuelle Verfolgungsrisiken oder Ereignisse bis hin zur freiwilligen Rückkehr in die Überlegungen einzustellen. Zum anderen verlangt die Menschenrechtsjudikatur eine ggfls. regional differenzierende Betrachtung. Es entspricht der Ausrichtung des Asylrechts an der Lebenssituation der betroffenen Personen, sich anstelle von ganzheitlichen Alles-oder-Nichts-Lösungen an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Nur ausnahmsweise werden ganze Länder generell als unsicher eingestuft. Ungeachtet dessen steht es der Politik frei, aufgrund eigenständiger Wertungen, die über die rechtliche Beurteilung hinausgehen dürfen (hierzu bereits Abschnitt A.1), generelle Abschiebestopps zu verhängen.

1. Generelle (Un-)Sicherheit

Während das Grundgesetz und die Genfer Flüchtlingskonvention auf das individuelle Verfolgungsschicksal abstellen, kann Art. 3 EMRK nach der EGMR-Rechtsprechung auch wegen „allgemeiner Gefahren“ vor einer Rückführung schützen. Diese Ausweitung des menschenrechtlichen Abschiebungsschutzes sowie des damit verwandten Instituts des subsidiären Schutzes waren jahrelang umstritten, sind zwischenzeitlich jedoch etabliert.⁴⁶ Hierbei besteht in Bürgerkriegskonstellationen ein prinzipieller Gleichlauf zwischen menschenrechtlichen Abschiebungsverboten sowie dem subsidiären Schutz.⁴⁷ Speziell der **EGMR verbietet eine Rückführung „nur in den extremsten Situationen allgemeiner Gewalt“**, während eine Situation allgemeiner Unsicherheit „für sich genommen im Normalfall keine Verletzung“ von Art. 3 EMRK mit sich bringt.⁴⁸ Ganz ähnlich formuliert der EuGH, dass eine generelle Unsicherheit „einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten“ bleibt, weil allgemeine Gefahren „normalerweise“ keinen Schutzanspruch begründen.⁴⁹

⁴⁶ Siehe *Hemme Battjes*, *Subsidiary Protection and Other Alternative Forms of Protection*, in: Vincent Chetail/Céline Baulez (Hrsg.): *Research Handbook on International Law and Migration* (Elgar, 2014), S. 541-561.

⁴⁷ Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU und § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG orientieren sich insofern an Art. 3 EMRK und bleiben nur für nicht-kriegsbedingte allgemeine Gefahren (etwa: Gesundheitsrisiken) punktuell hinter der EGMR-Judikatur zurück; hierzu nachfolgend Abschnitt B.2.

⁴⁸ EGMR, Ur. v. 17.7.2008, [Nr. 25904/07](#), *NA gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 114 f., eigene Übersetzung von „only in the most extreme cases of general violence“ und „will not normally in itself entail a violation.“

⁴⁹ Zitate nach EuGH, *Elgafaji*, C-465/07, [EU:C:2009:94](#), Rn. 36 f.

Die Annahme einer generellen Unsicherheit ist **für die Praxis insofern wichtig, als dann grundsätzlich allen Personen aus den betroffenen Ländern mindestens ein menschenrechtlicher Abschiebungsschutz zusteht**, sodass das individuelle Schicksal in der Regel nicht mehr gesondert geprüft werden muss.⁵⁰ Hinzu kommt, dass die allgemeine Lage aufgrund der verfügbaren Länderinformationen von Amts wegen zu ermitteln ist, sodass den betroffenen Personen keine prozedurale Darlegungslast zukommt, die Gründe für ein Abschiebungsverbot plausibel darzutun (siehe Abschnitt A.3).

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Judikatur. So **bedeutet die Existenz eines Bürgerkriegs für sich genommen nicht, dass landesweit oder regional eine generelle Unsicherheit bestünde**. Vielmehr müssen die Behörden und Gerichte jeweils gesondert prüfen, ob der Grad willkürlicher Gewalt hinreichend groß ist. Der EGMR greift für diese Beurteilung im Anschluss an britische Gerichte auf **verschiedene Kriterien für eine Gesamtbetrachtung** zurück: die Methoden und Taktiken der Kriegsführung sowie deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die geographische Verbreitung und Häufigkeit entsprechender Gefahren sowie die Opferzahl, die neben Tötungen auch sonstige gravierende Schädigungen umfasst.⁵¹ Vergleichbar ist die Praxis anderer EU-Mitgliedstaaten, die im Einklang mit einer UNHCR-Empfehlung unter anderem politische Faktoren, die humanitäre Lage sowie landesinterne bzw. grenzüberschreitende Vertreibungen als weitere Faktoren berücksichtigen, die allesamt in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen.⁵²

Eine **begrenzte Sonderrolle besitzt die BVerwG-Judikatur, wenn diese von den Verwaltungsgerichten teilweise so gedeutet wird, dass es vorrangig auf eine quantitativ-statistische Berechnung des Schadensrisikos ankomme**.⁵³ Hierbei handelt es sich freilich um eine partiell verkürzende Sichtweise der BVerwG-Rechtsprechung, denn diese verlangte neben einer „annäherungsweise[n] quantitative[n] Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits“ immer schon eine „wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung“,⁵⁴ zu der ggfls. gefahrerhöhende individuelle Faktoren hinzutreten können. Es steht zu erwarten, dass ein **anstehendes EuGH-Urteil die Notwendigkeit einer wertenden Gesamtbetrachtung betonen dürfte, die quantitative Aspekte wie Opferzahlen einbezieht**,

⁵⁰ Eine Ausnahme ist die notwendig individuelle Prüfung, ob eine Person als Kriegsverbrecher, Gefährder oder Intensivstraftäter den asylrechtlichen Ausschlussklauseln unterfällt und daher trotz einer allgemeinen Gefahr statt subsidiären Schutzes „nur“ Abschiebungsschutz erhält; hierzu Abschnitt A.2.1.

⁵¹ Siehe EGMR, Urt. v. 28.6.2011, [Nr. 8319/07 & 11449/07](#), *Sufi & Elmi gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 241; und EGMR, Urt. v. 15.10.2015, [Nr. 40081/14](#), 40088/14 & 40127/14, *L.M. u.a. gegen Russland*, Rn. 120-122.

⁵² Instrukтив UNHCR, *Safe at Last? Law and Practice in Selected EU Member States with Respect to Asylum-Seekers Fleeing Indiscriminate Violence*, [July 2011](#), S. 41-47 im Kontext des Kriteriums der willkürlichen Gewalt nach Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU.

⁵³ So die Kritik von *Andreas Dietz*, *Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten*, [NVwZ-Extra Nr. 24/2014](#); und *Paul Tiedemann*, *Gefahrendichte und Judiz*, *Zeitschrift für Ausländerrecht* 2016, 53-60.

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 (Fn. 35), Rn. 33; ebenso etwa BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, [10 C 13.10](#), Rn. 23; und BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018, [1 B 7.18](#), Rn. 3.

sich jedoch nicht darauf reduziert.⁵⁵ Das BVerwG jedenfalls akzentuierte kürzlich, dass seine Judikatur darauf angelegt sei, die statistische Auswertung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit qualitativen Wertungen zu verbinden.⁵⁶

Es entspricht dem Charakter einer wertenden Gesamtbetrachtung, dass sich die richterliche Praxis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und sogar innerhalb eines Staates unterscheiden kann, wenn es darum geht, bestimmte Herkunftsländer zu beurteilen. Die bis heute teilweise inkongruenten Anerkennungsquoten der EU-Mitgliedstaaten für einzelne Herkunftsländer lassen sich unter anderem damit erklären, dass die generelle (Un-)Sicherheit einzelner Länder und Regionen unterschiedlich beurteilt wird.⁵⁷ Dies gilt umso mehr, als die **Beurteilung sich nicht auf das Land als Ganzes bezieht, sondern dessen Regionen eigenständig bewertet, wenn Kampfhandlungen nicht überall stattfinden** (hierzu Abschnitt B.3). Außerdem kann sich die Situation im Zeitablauf verändern, wenn Bürgerkriege regional oder landesweit aufflammen oder abklingen. Dies zeigt exemplarisch die somalische Hauptstadt Mogadischu, die der EGMR 2011 als generell unsicher einstufte, nach dem Rückzug der dschihadistischen Milizen jedoch für prinzipiell sicher erachtete.⁵⁸ Nach ähnlichen Kriterien ist die Situation in Irak und Syrien zu bewerten (Abschnitt C.3 f.).

Soweit die Situation in einem Land nicht generell unsicher ist, weil die höchstrichterliche Hürde einer extremen Allgemeingefahr nicht erfüllt ist, können **gefährerhöhende individuelle Gesichtspunkte** dennoch dazu führen, dass ein Abschiebungsschutz besteht, weil etwa Kinder, alte Menschen oder bestimmte Volksgruppen stärker von Kriegsgefahren betroffen sind.⁵⁹ Es ist dies letztlich eine gruppenbezogene Verdichtung der Gefahrenbewertung, die ganz konkret bewirkt, dass Libyen für Migranten und Flüchtlinge aus den südlichen Nachbarländern als generell unsicher erscheint, nicht aber notwendig auch für libysche Staatsangehörige (Abschnitt C.5). Eine politische Bewertung beinhaltet das Kriterium der allgemeinen Gefahr nicht. Auch der **Sieg eines Diktators kann dazu führen, dass ein Abschiebungsverbot aufgrund einer generellen Unsicherheit nicht mehr besteht**. Eventuelle individuelle Verfolgungsgefahren, etwa für die Opposition und ethnische oder religiöse Minderheiten, sind gesondert zu prüfen (siehe Abschnitt B.5).

Für die aktuelle deutsche Situation ist zudem wichtig, dass eine eventuelle Feststellung, wonach einzelne syrische Regionen nicht mehr als generell unsicher gelten (siehe Abschnitt C.4), nicht bedeutete, dass automatisch ein **Widerruf des subsidiären Schutzstatus**

⁵⁵ Das Vorabentscheidungsersuchen des VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.12.2019, [A 11 S 2374/19 & A 11 S 2375/19](#) ist als Rechtssache C-901/19 beim EuGH anhängig.

⁵⁶ So BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, [1 C 11.19](#), Rn. 21 mit dem Hinweis auf eine „allenfalls graduelle“ Unterscheidung von der Kritik; lesenswert *Uwe Berlit*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, Zeitschrift für Ausländerrecht 2017, 110-120.

⁵⁷ Siehe die Statistiken des [EASO Asylum Report 2020](#), Abschn. 4.5.

⁵⁸ Vergleiche EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 241-250; und EGMR, Urt. v. 5.9.2020, [Nr. 886/11](#), *K.A.B. gegen Schweden*, Rn. 87-93.

⁵⁹ So der grundsätzliche Gleichklang von EGMR, Urt. v. 17.7.2008, [Nr. 25904/07](#), *NA gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 130, 143 f., 146; EuGH, *Elgafaji* (Fn. 49), Rn. 39; und BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 (Fn. 35), Rn. 33.

erfolgte, soweit dieser sich auf die Existenz einer außergewöhnlich hohen willkürlichen Gewalt im Herkunftsland gemäß der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU stützt. Zwar gehen der EuGH und in seiner Folge auch das BVerwG davon aus, dass die ursprüngliche Anerkennung sowie der spätere Widerruf hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts spiegelbildlich zu beurteilen sind.⁶⁰ Allerdings verlangt Art. 16 Abs. 2 f. Qualifikationsrichtlinie ergänzend, dass die Änderung „wesentlich und nicht nur vorübergehend“ sein muss und normiert zudem eine humanitäre Zumutbarkeitsgrenze, was an den Widerruf etwas höhere Anforderungen stellt als die bloße Abwesenheit von Verfolgung.⁶¹ Diese Privilegierung gilt freilich nur für syrische Staatsangehörige mit subsidiärem Schutzstatus, nicht für Gefährder und Intensivstraftäter, die den Ausschlussklauseln unterfallen.

Selbst in Situationen eines Bürgerkriegs ist ein Land nur „ausnahmsweise“ als generell unsicher einzustufen mit der Folge, dass die Behörden und Gerichte keine Person dorthin abschieben dürfen. Insofern gilt...

- ..., dass die Existenz einer „extremsten Situation allgemeiner Gewalt“ aufgrund verschiedener Faktoren im Sinn einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen ist, die eine quantitative Betrachtung der Opferzahlen im Verhältnis zur Bevölkerung umfasst, sich aber nicht auf diese beschränkt;
- ..., dass die Beurteilung für einzelne Regionen unterschiedlich ausfallen kann (Abschnitt B.3) und gefahrerhöhende individuelle Faktoren dazu führen können, dass auch bei fehlender genereller Unsicherheit zum Beispiel etwa Familien mit Kindern nicht abgeschoben werden dürfen;
- ..., dass die Sicherheitslage ungeachtet der politischen Ausrichtung der jeweiligen Regierung zu beurteilen ist; eventuelle Verfolgungsgefahren für bestimmte Personengruppen sind gesondert zu prüfen (Abschnitt B.5);
- ..., dass für den Widerruf des subsidiären Schutzes kraft Gesetzes strengere Einschränkungen gelten als für Gefährder und Intensivstraftäter.

2. Lebensbedingungen und Gesundheitsgefahren

Eventuelle Abschiebungsverbote aufgrund schlechter sozioökonomischer Lebensbedingungen unter Einschluss von Gesundheitsgefahren beruhen typischerweise nicht auf staatlichen oder nichtstaatlichen Verfolgungshandlungen. Dennoch postuliert der EMGR in diesen Fällen ein menschenrechtliches Abschiebungsverbot, das freilich „**nur in einem außergewöhnlichen Fall**“ (*in a very exceptional case*) eingreifen soll, wenn „the humanitarian grounds

⁶⁰ Siehe EuGH, *Abdulla* (Fn. 37), Rn. 65-68; und BVerwG, Urt. v. 1.6.2011 (Fn. 37), Abschn. II.2.a.aa.

⁶¹ Für die Deutung der innerstaatlichen Umsetzung gemäß § 73b Abs. 2 AsylG bzw. § 73b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG siehe *Kay Hailbronner*, in: ders. (Fn. 4), 108. EL (Rehm, 2019), § 73 AsylG Rn. 38-48, 98-102; *ders.*, ebd., 87. EL (Rehm, 2014), § 73b AsylG Rn. 20-24; und *Constantin Hruschka*, Die Aberkennung des Flüchtlingsstatus in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, in: Stefan Salomon (Hrsg.): *Der Status im europäischen Asylrecht* (Nomos, 2020), S. 77 (84-86).

against the removal are compelling.“⁶² Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass eine Person „normalerweise nicht beanspruchen kann, in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zu bleiben, um dort weiterhin von medizinischen, sozialen oder sonstigen Unterstützungsleistungen zu profitieren.“⁶³ Art. 3 EMRK verpflichtet die Staaten nicht dazu, von einer Rückführung abzusehen, nur weil die Sozial- und Gesundheitssysteme im Zielstaat schlechter sind; auch **deutlich verschlechterte Lebensumstände oder eine reduzierte Lebenserwartung** im Zielstaat begründen kein Abschiebungsverbot.⁶⁴ Diese allgemeinen Maßstäbe wendet der EGMR nach seinem eigenen Bekunden restriktiv an.⁶⁵ Der Bundesgesetzgeber übernahm diese Kriterien in § 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG.

Damit ist zugleich gesagt, dass drohende Armut kein menschenrechtliches Abschiebungshindernis begründet, auch wenn die frühere deutsche Formel nicht fortgeführt werden kann, dass eine Ausnahme nur dann besteht, wenn jemand „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.“⁶⁶ Zwischenzeitlich unternahm nämlich der EGMR eine **moderate Ausweitung bei Gesundheitsgefahren**, wenn jemand zwar nicht einer unmittelbaren Todesgefahr ausgesetzt ist, wohl jedoch eine „ernste, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten steht, die mit intensiven Leiden und einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung“ einhergeht.⁶⁷ Der Bundesgesetzgeber übernahm diesen Gedanken in § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG. In Entscheidungen zu Afghanistan bekräftigte das BVerwG, dass insofern an die Tatsachenbeurteilung strenge Anforderungen zu stellen sind, weil die **Fachgerichte nicht vorschnell einen „baldigen sicheren Hungertod“ annehmen dürften**, um ein Abschiebungshindernis aufgrund der schlechten Versorgungslage zu begründen.⁶⁸ Nach der EuGH-Rechtsprechung sind derartige Extremgefahren, die auf keine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung zurückgehen, nicht vom subsidiären Schutz umfasst.⁶⁹

Es ist nicht abschließend geklärt, wie sich diese ständige Rechtsprechung zur restriktiven Lesart sozioökonomischer Abschiebungshindernisse zu EGMR-Urteilen verhält, die für EU-interne **Rückführungen aufgrund der Dublin-Verordnung** in allgemeinen Worten annahmen, dass eine „**Situation äußerster materieller Armut**“ (*situation of extreme material poverty*), die „mit der Menschenwürde unvereinbar“ wäre (*incompatible with human dignity*), gerade für Asylbewerber als besonders schutzbedürftige Gruppe die Garantie des Art. 3 EMRK

⁶² So die Grundsatzentscheidung EGMR, Urte. v. 27.5.2008 [GK], [Nr. 26565/05](#), *N. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 42.

⁶³ EGMR, Urte. v. 13.12.2016 [GK], [Nr. 41738/10](#), *Paposhvili gegen Belgien*, Rn. 176 (eigene Übersetzung) im Anschluss an EGMR, *N.* (Fn. 62), Rn. 42.

⁶⁴ Explizit EGMR, *N.* (Fn. 62), Rn. 44, 50; und EGMR, *Paposhvili* (Fn. 63), Rn. 192.

⁶⁵ Siehe die Zusammenfassung zahlreicher Urteile, die keine Verletzung feststellten, in EGMR, *N.* (Fn. 62), Rn. 33-41; und EGMR, *Paposhvili* (Fn. 63), Rn. 179.

⁶⁶ So traditionell die deutsche Rechtsprechung; vgl. exemplarisch BVerwGE 137, 226 = Urte. v. 29.6.2010, [10 C 10.09](#), Rn. 15; und BVerwGE 115, 1 = Urte. v. 12.7.2001, 1 C 5.01.

⁶⁷ EGMR, *Paposhvili* (Fn. 63), Rn. 183; sinngemäß § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG.

⁶⁸ Siehe BVerwGE 140, 319 = Urte. v. 8.9.2011, [10 C 14.10](#), Rn. 22-27.

⁶⁹ So EuGH, *M'Bodj*, C-542/13, [EU:C:2014:2452](#), Rn. 35-37, 44; ebenso BVerwG, Urte. v. 20.5.2020 (Fn. 66), Rn. 11-13; für den Sonderfall einer staatlichen Zugangskontrolle EuGH, *MP*, C-353/16, [EU:C:2018:276](#), Rn. 36 ff.

verletzen kann⁷⁰ – eine Vorgabe, die der EuGH in Folgeurteilen restriktiv deutete.⁷¹ Der EGMR übertrug diese generischen Aussagen in späteren Urteilen nicht auf Rückführungen in Drittstaaten⁷² und hatte auch zuvor hervorgehoben, dass die Vertragsstaaten keiner generellen Verpflichtung unterliegen, eine Unterkunft bereitzustellen oder „to give refugees financial assistance to enable them to maintain a certain standard of living.“⁷³ Gegen eine Generalisierung der EU-internen Überstellungsverbote sprechen in dogmatischer Hinsicht der EGMR-Verweis auf staatliche Handlungspflichten, die EU-Sekundärrechtsgarantien, die Vulnerabilität speziell von Asylbewerbern und die Kontextabhängigkeit sozioökonomischer Menschenrechte.⁷⁴ Auch das **BVerwG geht davon aus, dass für Rückführungen in Drittstaaten strengere Standards gelten** als innereuropäisch.⁷⁵

Vereinzelte Urteile des EGMR, die auch bei Drittstaatsrückführungen die schlechten Lebensbedingungen thematisierte hatten, betrafen die besondere Situation von Asylbewerbern. Dies gilt für italienische „Pushbacks“ nach Libyen im Jahr 2009 wegen der Gefahr von „particularly precarious living conditions as a result of their irregular situation“⁷⁶ ebenso wie für die Lebensumstände von somalischen Binnenvertriebenen in den (schlecht versorgten) UN-Flüchtlingscamps in Kenia als „dire conditions.“⁷⁷ Auch **für die Festlegung sicherer Drittstaaten, in die Asylbewerber zurückgeschickt werden sollen, gelten strengere Standards.** Das gilt für die aktuelle Asylverfahrensrichtlinie ebenso wie für die zukunftsgewandten Kommissionsvorschläge.⁷⁸ Urteile für ausreisepflichtige Personen unterfallen dagegen der eingangs erwähnten Leitlinie für Drittstaatsrückführungen. Dies betonte die deutsche Oberverwaltungsgerichtsbarkeit in der Rezeption der EGMR-Judikatur mehrfach und erlaubte hiernach etwa Abschiebungen nach Afghanistan und in den Irak.⁷⁹

⁷⁰ Zitate nach EGMR, Urte. v. 21.1.2011 [GK], [Nr. 30696/09](#), *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Rn. 252 f., 259; siehe auch EGMR, Urte. v. 4.11.2014, [Nr. 29217/12](#), *Tarakhel gegen die Schweiz*, Rn. 99, 96.

⁷¹ EuGH, *Jawo*, C-163/17, [EU:C:2019:218](#), Rn. 92 nimmt eine Verletzung an, wenn „eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte“; näher VGH Baden-Württemberg, Urte. v. 29.7.2019, [A 4 S 749/19](#); und *Mattias Wendel*, Die Pflicht zur Berücksichtigung der Lebensumstände von anerkannt Schutzberechtigten im EU-Ausland, *Juristenzeitung* 2019, 983 (986-988).

⁷² Siehe insb. die Große Kammer in *Paposhvili* (Fn. 63); ebenso die EGMR-Richterin *Angelika Nußberger*, Flüchtlingschicksale zwischen Völkerrecht und Politik, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2016, 815 (820 f.).

⁷³ EGMR, *Tarakhel* (Fn. 70), Rn. 95 m.w.N.

⁷⁴ Näher *Daniel Thym*, Rücküberstellung von anerkannten Schutzberechtigten innerhalb der EU, [Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht](#) 2018, 609-614; und *Vladislava Stoyanova*, How Exceptional Must 'Very Exceptional' Be? Non-Refoulement, Socio-Economic Deprivation, and *Paposhvili v Belgium*, *International Journal of Refugee Law* 29 (2017), 580 (597-599); EGMR, Urte. v. 29.1.2013, [Nr. 60367/10](#), *S.H.H. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 76 f. akzentuierte diese Aspekte, um die Nichtübertragung auf Drittstaaten zu rechtfertigen.

⁷⁵ So BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019, [1 B 2.19](#), Rn. 6, 9 f.; und BVerwG, Urte. v. 31.1.2013, [10 C 15.12](#), Rn. 23-25.

⁷⁶ EGMR, Urte. v. 23.2.2012 [GK], [Nr. 27765/09](#), *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien*, Rn. 125 im Rahmen der Subsumtion gemeinsam mit der Gefahr einer Kettenrückführung ohne inhaltliche Differenzierung.

⁷⁷ EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 287-291.

⁷⁸ Näher *Daniel Thym*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Reform der europäischen Asylgesetzgebung, [Ausschuss-Drs. 19\(4\)26 F](#) v. 16.4.2018, S. 14-16.

⁷⁹ Siehe OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 27.4.2020, [2 A 2082/19.A](#), Rn. 10-13; VGH Baden-Württemberg, Urte. v. 5.3.2020, [A 10 S 1272/17](#), Rn. 60-64, 65-69; OVG Bremen, Urte. v. 12.2.2020, [1 LB 276/19](#), Rn. 51, 77-79; und OVG Schleswig-Holstein, Urte. v. 24.9.2019, [9 LB 136/19](#), Rn. 101-109.

Armut und schlechte Lebensbedingungen begründen grundsätzlich kein Abschiebungshindernis. Etwas anderes...

- ... gilt nur, wenn eine „ernste, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten steht, die mit intensiven Leiden und einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung“ einhergeht, was als neue Formel die bisherige deutsche Judikatur ablöst, dass jemand nicht „gleichsam sehenden Auges in den Tod“ geschickt werden dürfe;
- ... ergibt sich nicht aus den Urteilen zu EU-internen Überstellungsverboten bei einer Situation äußerster materieller Armut, weil diese von den Gerichten zutreffend nicht auf Drittstaatsrückführungen übertragen werden;
- ... verlangt das europäische Asylrecht für die Rückführung von Asylbewerbern in sichere Drittstaaten, worum es vorliegend jedoch nicht geht.

3. Sichere Regionen (inländische Fluchtalternativen)

Der Prüfauftrag fragt unter anderem nach den Kriterien, wann „eine Rückführung von Personen im Fall des Bestehens von sicheren inländischen Fluchtalternativen im Zielstaat möglich ist“ und verweist in einem Klammerzusatz auf „autonome und teilautonome Gebiete oder völkerrechtlich nicht anerkannte Gebiete in Sezession, sog. ‚Break-Away-Staaten‘.“ Beide Aspekte sollten gedanklich getrennt werden. Es steht aufgrund der nachfolgend ausgeführten Rechtsprechung nämlich eindeutig fest, dass eine Abschiebung auch in sichere Teilgebiete eines Landes möglich ist. Allerdings **verlangt die Abschiebung in sichere Regionen in keiner Weise, dass diese einen bestimmten Status besitzen**. Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei inländischen Fluchtalternativen – wie im Fall von Somaliland⁸⁰ und das irakische Kurdistan⁸¹ – um teilautonome Gebiete handelt.⁸² Ebenso ausreichend ist eine faktische Sicherheit etwa in den Hauptstadtregionen von Kabul⁸³ oder Mogadischu⁸⁴ sowie potentiell auch von Damaskus (siehe Abschnitt C.4), während andere Regionen, die von derselben Regierung verwaltet werden, als unsicher gelten können.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung ist auf den konkreten Zielort einer Rückführung abzustellen, ohne dass notwendig eine landesweite Sicherheit gegeben sein muss.⁸⁵ Diese **traditionelle Ausrichtung von Abschiebungsverboten an den lokalen Verhältnissen ist zu unterscheiden von der Frage, ob der europäische Gesetzgeber sichere Dritt-**

⁸⁰ Hierzu etwa EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 266, auch wenn die materielle Voraussetzung der tatsächlichen Zugänglichkeit im konkreten Fall verneint wurde.

⁸¹ Grundlegend EGMR, Urte. v. 27.6.2013, [Nr. 50859/10](#), *M.Y.H. u.a. gegen Schweden*, Rn. 62-67.

⁸² Erst recht ist nicht erforderlich, dass ein Gebiet im Wege der Sezession einen eigenen Staat gründen möchte.

⁸³ Siehe EGMR, *H. & B.* (Fn. 41), Rn. 95.

⁸⁴ So zuletzt wiederum EGMR, *K.A.B.* (Fn. 58), Rn. 87-93.

⁸⁵ Bekräftigt von EuGH, *Elgafaji* (Fn. 49), Rn. 40; BVerwGE 131, 198 = Urte. v. 24.6.2008, [10 C 43.07](#), Rn. 25-28; und BVerwG, Urte. v. 20.5.2020 (Fn. 66), Rn. 17.

staatsregelungen regional differenzieren darf, wenn künftig nach dem Willen des Europäischen Rats einzelne Orte oder Regionen als generell sicher eingestuft werden sollen. Hier wird – meines Erachtens unzutreffend – die These vertreten, dass dies völkerrechtlich unzulässig sei, solange es sich nicht jedenfalls um sogenannte De facto-Regime im Sinn des Völkerrechts handelt.⁸⁶ Für Abschiebungen besteht diese Einschränkung nicht. Mittelbar bestätigen dies der generelle Verweis auf den sicheren „Teil eines Herkunftslands“ für das etablierte Instrument der inländischen Fluchialternativen gemäß Art. 8 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU sowie § 3e Abs. 1 AsylG, die aus anderen Gründen freilich nicht umfassend auf Abschiebungen übertragen werden können.

Im Rahmen von menschenrechtlichen Abschiebungsverboten fordert der EGMR für sichere Regionen in einem gedanklichen Dreischritt, dass es einer Person möglich sein muss, „in [das sichere Gebiet] zu reisen, einen Zugang zu erhalten und sich dort niederzulassen.“⁸⁷ Die **dreifachen Kriterien einer sicheren Reiseroute, des tatsächlichen Zugangs sowie der örtlichen Niederlassung** wurden in der deutschen und europäischen Rechtsprechung bisher nur teilweise ausbuchstabiert. Vergleichsweise einfach sind die beiden ersten Kriterien im Kontext von Abschiebungsverboten anzuwenden, weil sie ganz ähnlich für die inländische Fluchialternative von international Schutzbedürftigen gelten.⁸⁸ Eine sichere Reiseroute scheidet etwa aus, wenn es keine Direktflüge gibt und die Weiterreise im Zielstaat durch extrem unsicheres Bürgerkriegsgebiet führte.⁸⁹ Am tatsächlichen Zugang fehlt es, wenn etwa eine regionale Autonomiebehörde nur ethnische Volks- bzw. Clanzugehörige einreisen lässt, nicht jedoch andere Staatsangehörige desselben Staates,⁹⁰ was der EGMR für den Fall der kurdischen Gebiete des Nordirak im Ergebnis verneinte.⁹¹

Eine strenge Leitlinie verfolgt der EGMR grundsätzlich auch beim dritten Kriterium, das der Gerichtshof überaus abstrakt beschreibt, dass jemand sich „dort niederlässt“ (*settle there*). Nur im besonderen Fall von somalischen Asylbewerbern verneinte der Gerichtshof – strukturell vergleichbar mit der Judikatur zu EU-internen Überstellungen (siehe Abschnitt B.2) – wegen „düsterer Bedingungen“ (*dire conditions*) eine mögliche Niederlassung in südsomalischen Flüchtlingscamps.⁹² Für die hier maßgebliche Frage der regulären Abschiebungen bekräftigte der EGMR, dass **schlechte sozioökonomische Lebensstandards normalerweise eine Region nicht als unsicher erscheinen lassen**. So müsse eine christliche Familie sich auch ohne kurdische Sprachkenntnisse im Nordirak zurechtfinden, obgleich Jobs und Wohnraum

⁸⁶ Näher Thym (Fn. 78), S. 17 f.; strenger Anna Lübke, GEAS-Reform: Standardsenkung bei den Drittstaatenkonzepten?, Zeitschrift für Ausländerrecht 2018, 381 (384 f.); sowie Reinhard Marx, Offene Schlüsselfragen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 12.4.2018, S. 32 f.

⁸⁷ EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 266 eigene Übersetzung für „must be able to travel to the area concerned, gain admittance and settle there“ unter Verweis auf die allgemeinen Aussagen in EGMR, Ur. v. 11.1.2007, [Nr. 1948/04](#), *Salah Sheekh gegen die Niederlande*, Rn. 141.

⁸⁸ Ausführlicher Jessica Schultz, *The Internal Protection Alternative in Refugee Law* (Brill Nijhoff, 2019), Kap. 5; und Jan Bergmann, in: ders./Dienelt (Fn. 2), § 3e AsylG Rn. 3-7.

⁸⁹ So für das Zentrum und den Süden Somalias seinerzeit EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 268-271.

⁹⁰ So für das faktisch autonome Somaliland der EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 267.

⁹¹ Siehe EGMR, *M.Y.H.* (Fn. 81), Rn. 62-67.

⁹² Für die Flüchtlingslager im Süden Somalias sowie Kenias EGMR, *Sufi & Elmi* (Fn. 51), Rn. 284-292.

nicht leicht zu erhalten waren. Nach Meinung des EGMR ist die „landesinterne Umsiedlung notwendig mit bestimmten Härten verbunden.“⁹³

Gerade bei **jungen, alleinstehenden und gesunden Männern** sieht der EGMR typischerweise kein Problem, im Fall des Irak ebenso wie im urbanen Umfeld von Kabul für Angehörige einer Minderheit aus einem anderen Landesteil, die in Kabul keine familiäre Unterstützung hatten.⁹⁴ Selbst ein behinderter Mann durfte abgeschoben werden, weil ihm die Familie half.⁹⁵ Die Abschiebung von Gefährdern und Intensivstraftätern dürfte häufig ähnlich gelagert sein. Der EGMR fordert für inländische Fluchialternativen keine höheren Standards als für alle anderen Abschiebungen (wiederum Abschnitt B.2).⁹⁶

Diese Lesart, die einzig auf die Abwesenheit zwingender Abschiebungsverbote abstellt, ist keineswegs selbstverständlich, weil die **Qualifikationsrichtlinie für inländische Fluchialternativen im Sinn des Asylrechts eine strengere Vorgabe tätigt**. Hiernach kann für die Rückführung in eine sicherer Region „vernünftigerweise erwartet werden..., dass [eine Person] sich dort niederlässt“ (*can reasonably be expected to settle there*).⁹⁷ Die genaue Bedeutung dieses Kriteriums ist nicht abschließend geklärt,⁹⁸ zumal dieses nach der rechtlich verbindlichen Auffassung von UNHCR nur erfüllt sein soll, wenn eine ganze Palette sozioökonomischer Rechte garantiert ist.⁹⁹ Es ist umstritten, inwiefern diese Vorgabe für die Flüchtlingsanerkennung (nicht: Abschiebungsverbote) völkerrechtlich verbindlich ist.¹⁰⁰ Im Flüchtlingsvölkerrecht ist eine derartige Unsicherheit nicht ungewöhnlich; sie besteht vergleichbar für die Frage, welche Lebensumstände in generell sicheren Drittstaaten herrschen und ob Asylbewerber eine persönliche Verbindung zu diesen haben müssen.¹⁰¹ Bei der Abschiebung von Gefährdern und Intensivstraftäter, denen kein internationaler Schutz zusteht (Abschnitt A.2.1), bestehen diese zusätzlichen Anforderungen nicht.

⁹³ EGMR, *H. & B.* (Fn. 41), Rn. 66 eigene Übersetzung für „internal relocation inevitably involves certain hardship“; siehe auch OVG Schleswig-Holstein (Fn. 79), Rn. 101-104.

⁹⁴ Für den Irak siehe EGMR, Urte. v. 27.6.2013, [Nr. 28379/11](#), *D.N.M. gegen Schweden*, Rn. 59; und für Kabul EGMR, *H. & B.* (Fn. 41), Rn. 114; siehe auch OVG Bremen (Fn. 79), Rn. 51; und ähnlich für innereuropäische Überstellungsverbote gemäß Abschnitt B.2 der VGH Baden-Württemberg (Fn. 71), Rn. 40.

⁹⁵ Siehe EGMR, *S.H.H.* (Fn. 74), Rn. 88-95.

⁹⁶ Die Urteile ebd. verweisen allesamt auf die restriktive Grundsatzentscheidung EGMR, *N.* (Fn. 62); siehe auch *Schultz* (Fn. 88), S. 297-309.

⁹⁷ Art. 8 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; sowie § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

⁹⁸ Das wirtschaftliche Existenzminimum umfasst eventuell darüber hinausgehende Kriterien, aber ausdrücklich offenlassend BVerwGE 131, 186 = Urte. v. 29.5.2008, [10 C 11.07](#), Rn. 32; und BVerwG, Beschl. v. 14.11.2012, [10 B 22.12](#), Rn. 9; zur Rechtsprechung anderer EU-Länder siehe *Harald Dörig*, *Asylum Qualification Directive 2011/95/EU*, in: Hailbronner/Thym (Fn. 8), Art. 8 Rn. 14-18.

⁹⁹ Weitgehend UNHCR: 'Internal Flight or Relocation Alternative' within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, Guidelines on International Protection No. 4, [UN doc. HCR/GIP/03/04](#) of 23.7.2003, Rn. 22-30; ähnlich innerdeutsch *Winfried Möller*, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.): *Handkommentar Ausländerrecht*, 2. Aufl. (Nomos, 2016), § 3e AsylG Rn. 7.

¹⁰⁰ Anschaulich zur Diskussion und Staatenpraxis *Bríd Ní Ghráinne*, *The Internal Protection Alternative Inquiry and Human Rights Considerations – Irrelevant or Indispensable?*, *International Journal of Refugee Law* 27 (2015), 29-51; und *Reinhard Marx*, *The Criteria of Applying the 'Internal Flight Alternative' Test*, *International Journal of Refugee Law* 14 (2002), 179 (199-211).

¹⁰¹ Näher *Thym* (Fn. 78), S. 14-17.

Menschenrechtliche Abschiebungsverbote betreffen – anders als das Konzept sicherer Drittstaaten – immer nur die Sicherheit am jeweiligen Zielort. Eine Abschiebung in „sichere Regionen“ ist daher rechtlich zulässig, ...

- ... ohne dass diese Teilgebiete über eine formelle Autonomie verfügen müssen;
- ... soweit eine sichere Reiseroute besteht und die betroffene Person in das Gebiet tatsächlich einreisen kann;
- ... ohne dass – wie beim asylrechtlichen Institut der inländischen Fluchtalternative – zusätzliche Anforderungen für die sozioökonomischen Lebensbedingungen erfüllt sein müssen, soweit diese nicht ausnahmsweise für sich genommen ein Abschiebungshindernis begründen (Abschnitt B.2).

4. Freiwillige Rückkehr

In der deutschen Öffentlichkeit wird regelmäßig über Berichte von Personen diskutiert, die vorübergehend in das Herkunftsland gereist waren, um danach nach Deutschland zurückzukehren. Hierbei handelt es sich zumeist um Personen mit einem internationalen Schutzstatus, der die Wiedereinreise ermöglicht. Dennoch könnte die vorübergehende Rückkehr ein Grund sein, warum der Schutz im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention verloren geht, weil jemand „freiwillig in das [Herkunfts-]Land zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat“ (*voluntarily re-established himself*).¹⁰² Bereits der Wortlaut zeigt jedoch, dass eine **kurzfristige Rückkehr, etwa für Familienbesuche, nicht automatisch zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft führt**.¹⁰³ Allerdings kann die vorübergehende Rückkehr ein Indiz sein, dass die Herkunftsregion nicht länger unsicher ist und daher der Schutzstatus widerrufen werden kann,¹⁰⁴ so die weiteren Voraussetzungen vorliegen (Abschnitt B.1). Im Fall von Gefährdern und Intensivstraftätern, die eine Duldung besitzen, kann schon die faktische Rückreise scheitern, wenn sie bei den Außengrenzkontrollen des Schengen-Raums mangels deutscher Aufenthaltserlaubnis nicht wiedereinreisen dürfen.¹⁰⁵

Doch selbst wenn kurzfristige Besuchsaufenthalte nicht dazu führen, dass der individuelle Schutzstatus notwendig verloren geht, sind diese für das behandelte Thema relevant. Dies gilt für Heimaturlaube von Personen in Deutschland ebenso wie für die Rückkehr ins Her-

¹⁰² Art. 1C Nr. 4 GFK (eigene Hervorhebung); sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. d Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; innerstaatlich wird § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG auch ohne explizite Erwähnung der Rückkehr angewandt.

¹⁰³ Siehe für das deutsche Asylgrundrecht BVerwGE 89, 231 = Urt. v. 2.2.1991, 1 C 1.19; und für die GFK das unverbindliche UNHCR Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees (1979), 2. Auflage 1992, Aktualisierung von 2019, [UN doc. HCR/1P/4/Eng/REV.4](#), Rn. 134.

¹⁰⁴ Siehe *Kay Hailbronner*, in: ders. (Fn. 4), 108. EL (Rehm, 2019), § 73 AsylG Rn. 52.

¹⁰⁵ Gemäß § 60 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 3 S. 3 AufenthG wird in diesen Fällen häufig ein verpflichtendes Abschiebungsverbot beschrieben, aber dennoch keine förmliche Aufenthaltserlaubnis erteilt; in diesen Fällen käme allenfalls ein erneuter Asylantrag in Betracht.

kunftsland sowohl von Flüchtlingen, die sich in den Nachbarstaaten des Herkunftslands aufgehalten hatten, als auch für innerstaatlich vertriebene Personen (*Internally Displaced Persons*), die an den Wohnort zurückkehren. Sowohl UNHCR als auch EGMR betrachten die zahlenmäßig bedeutsame **Rückkehr von Flüchtlingen aus Nachbarländern sowie von Internally Displaced Persons als Indiz bei der wertenden Gesamtbetrachtung, ob in einem Land sichere Gebiete bestehen.**¹⁰⁶ Dieser Gesichtspunkt gilt auch für die Bewertung der Situation in Irak, Syrien und Libanon (Abschnitt C.3-5).

Hohe Rückkehrzahlen bedeuten nicht automatisch, dass eine Region als sicher einzustufen ist. Dies liegt nicht nur an der wertenden Gesamtbetrachtung, die andere Faktoren ebenso einbezieht (siehe Abschnitt B.1). Ganz allgemein spricht man im Flüchtlingsvölkerrecht von einer „freiwilligen Rückkehr“ (*voluntary repatriation*) bereits dann, wenn die Kämpfe oder die Verfolgungsgefahren zurückgehen, der Schutzstatus aber noch nicht widerrufen werden darf. Seit Jahrzehnten **fördert UNHCR mit Unterstützungsprogrammen die freiwillige Rückkehr** von Personen, denen noch ein Schutzstatus zusteht.¹⁰⁷ Gerade weil für Abschiebungsverbote niedrigere Standards gelten als für den Widerruf eines Schutzstatus (siehe Abschnitt B.1), sind eventuell bestehende UNHCR-Rückkehrprogramme bei der Entscheidung über die Abschiebung von Gefährdern und Intensivstraftätern ein Gesichtspunkt, warum eine Region sicher ist.¹⁰⁸ Das Prüfungsergebnis kann hierbei im Lichte der EGMR-Judikatur auch dann positiv ausgehen, wenn UNHCR in seinen unverbindlichen Stellungnahmen aus rechtlichen oder politischen Gründen explizit davon abrät.¹⁰⁹

Kurzfristige Besuchsaufenthalte im Heimatstaat führen in der Regel nicht dazu, dass ein Schutzanspruch verloren geht. Allerdings...

- ... sind hohe Rückkehrzahlen von Flüchtlingen aus den Nachbarländern sowie von intern vertriebenen Personen ein Indiz, dass sich die Sicherheitslage entspannt hat und eine Region eventuell bereits sicher ist, um das geringere Schutzniveau menschenrechtlicher Abschiebungsverbote zu erfüllen.

¹⁰⁶ So zum „population displacement“ der UNHCR (Fn. 52), S. 42; und explizit zur freiwilligen Rückkehr aus Nachbarländern der EGMR, *K.A.B.* (Fn. 58), Rn. 90.

¹⁰⁷ Instrukтив *Marjoleine Zieck*, *The Limitations of Voluntary Repatriation and Resettlement of Refugees*, in: Vincent Chetail/Céline Baulez (Hrsg.): *Research Handbook on International Law and Migration* (Elgar, 2014), S. 562-588; siehe auch UNHCR: *Handbook on Voluntary Repatriation: International Protection*, [1996](#).

¹⁰⁸ So für Sri Lanka seinerzeit EGMR, *Vilvarajah u.a.* (Fn. 30), Rn. 110.

¹⁰⁹ So explizit im Fall des Irak für das Jahr 2009 der EGMR, *F.H.* (Fn. 41), Rn. 91-93.

5. Individuelle Risikoprüfung

Das deutsche und europäische Asylrecht prägt die Ausrichtung am Einzelfall. Die Annahme, dass keine generelle Unsicherheit besteht, bedeutet nicht, dass Abschiebungen automatisch zulässig wären. Im Gegenteil: Nach der EGMR-Judikatur wird ein Land nur „ausnahmsweise“ als generell unsicher eingestuft (Abschnitt B.1). Soweit diese hohe Hürde einer generellen Unsicherheit nicht überschritten wird, gilt aufgrund des einzelfallbezogenen Beweismaßes der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ für die **Prüfung von Abschiebungsverboten die Einzelfallprüfung als Normalfall** (Abschnitt A.3).

Die notwendige Einzelfallprüfung orientiert sich an den etablierten asylrechtlichen Kriterien, um zu identifizieren, ob einzelne Personen oder Angehörige bestimmter Gruppen eine Verfolgung zu befürchten haben. Dies gilt auch für Personen, die als Gefährder, Intensivstraftäter oder auch Kriegsverbrecher aufgrund der Ausschlussklausel keinen internationalen Schutzstatus erlangen und sich daher „nur“ auf das menschenrechtliche Abschiebungsverbot berufen können (Abschnitt A.2.1), denn **eine asylrechtliche Verfolgungshandlung bedeutet typischerweise zugleich eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung**.¹¹⁰ Hiernach gilt, dass eine Abschiebung aufgrund individueller Risiken zum Beispiel dann unterbleiben muss, wenn jemandem wegen einer religiösen Konversion eine schwere Bestrafung droht, politische Oppositionelle gefoltert werden, Schwule und Lesben einen Vollzug von Strafmaßnahmen befürchten müssen oder kritische Journalisten einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt sind. Die diesbezüglichen Kriterien sind in der asylrechtlichen Literatur und Rechtsprechung inhaltlich sehr gut aufbereitet.¹¹¹

Für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens sind **zehn Aspekte besonders wichtig, weil sie die Grenzen menschenrechtlicher Abschiebungsverbote mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten in Ländern wie Irak, Syrien oder Libyen zu identifizieren helfen**. Diese zehn Aspekte werden unter Rückgriff und in Abgrenzung zu den bereits genannten Gesichtspunkten in der gebotenen Kürze dargestellt.

5.1. Unruhen

Politische oder sonstige gesellschaftliche **Unruhen begründen typischerweise kein generelles Abschiebungshindernis**. Derartige Unruhen, die mit gewaltsamen Protesten oder einer anderweitig schwierigen Sicherheitslage einhergehen, erreichen nicht die Schwelle einer

¹¹⁰ In der deutschen und europäischen Rechtsprechung wurde dies meines Wissens nie explizit ausgesprochen, allerdings legt dies Ergebnis allein die Definition einer asylrechtlichen Verfolgungshandlung nahe, wenn diese „so gravierend [sein muss], dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt“ bzw. unterschiedliche Risiken kumuliert, die in der Summe ein ähnliches Gewicht besitzen; vgl. Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; und § 3a Abs. 1 AsylG.

¹¹¹ Im Überblick etwa *Kay Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Aufl. (Kohlhammer, 2016), S. 411 ff.; ausführlicher zum Beispiel *Reinhard Marx*, AsylG. Kommentar, 10. Aufl. (Luchterhand, 2019); *James C. Hathaway/Michelle Foster*, The Law of Refugee Status, 2. Aufl. (CUP, 2014); und *Andreas Zimmermann/Claudia Mahler*, Article 1A, para. 2, in: ders. (Hrsg.): The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary (OUP, 2011), Rn. 321 ff.

„extremsten Situation allgemeiner Gewalt“, die nach der ständigen Rechtsprechung notwendig ist, um „ausnahmsweise“ ein Land oder eine Region für generell unsicher zu erklären. Selbst ein Bürgerkrieg erfüllt diese Voraussetzung für sich genommen nicht (siehe Abschnitt B.1). Dies schließt nicht aus, dass etwa Personen, die die Proteste mitorganisieren, aufgrund einer individuellen Gefährdung, etwa durch willkürliche Repressalien, im Einzelfall ein Abschiebungsverbot geltend machen können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt letztlich vom Einzelfall ab (Abschnitt B.5.5).

5.2. Nichtstaatliche Gewalt und Verfolgung

Eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung kann nicht nur von staatlichen Akteuren ausgehen. Es ist heutzutage allgemein anerkannt, dass **Gefahren durch nichtstaatliche Akteure** ein Abschiebungsverbot begründen können, wenn staatliche oder quasi-staatliche Stellen nicht willens oder nicht in der Lage sind, einen Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu gewähren.¹¹² Dies veranschaulichen EGMR-Urteile zum Irak, wo eine tatsächliche Gefahr schwerer privater Sanktionen bis hin zu Ehrenmorden wegen außerehelicher Kontakte ebenso ein einzelfallbezogenes Abschiebungshindernis darstellen können wie glaubhafte Todesdrohungen durch den Islamischen Staat.¹¹³ Dies gilt erneut freilich nicht automatisch, sondern nur wenn aufgrund einer Einzelfallprüfung nach der Überzeugung der zuständigen Behörden und Gerichte eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Hürde für eine Verletzung von Art. 3 EMRK überwunden wird.

5.3. Terroranschläge und Organisierte Kriminalität

Für sich genommen bedeuteten **verbreitete Terroranschläge und Organisierte Kriminalität kein Abschiebungshindernis**, solange diese Form der nichtstaatlichen Gewalt nicht die hohe Schwelle einer generellen Extremgefahr überschreitet (Abschnitt B.1). Dies befand der EGMR exemplarisch in Entscheidungen, die Abschiebungen nach Mogadischu,¹¹⁴ nach Kabul und nach Bagdad¹¹⁵ trotz der dort jeweils herrschenden Gewalt unter Einschluss von Terroranschlägen nicht generell als menschenrechtswidrig einstufen. Erneut gilt, dass aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände etwas anderes gelten kann, wenn etwa eine Personengruppe besonders häufig gekidnappt wird (Abschnitt B.5.5).

¹¹² So für Art. 3 EMRK die ständige Rechtsprechung seit EGMR, *H.L.R.* (Fn. 21), Rn. 32, 40; und für das Asylrecht Art. 6 Buchst. c, Art. 7 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU sowie § 3c Nr. 3, § 3d AsylG; zusammenfassend *Zimmermann/Elberling* (Fn. 17), Rn. 26-30.

¹¹³ Zu Ehrverbrechen siehe EGMR, *D.N.M.* (Fn. 94), Rn. 51-53; und EGMR, Urt. v. 27.6.2013, [Nr. 66523/10](#), *S.A. gegen Schweden*, Rn. 46-52; und für den Islamischen Staat der EGMR, *J.K.* (Fn. 33), Rn. 112-123.

¹¹⁴ Hierzu bereits Fn. 58.

¹¹⁵ Siehe EGMR, *H. & B.* (Fn. 41), Rn. 114; und die nachfolgend in Fn. 119-123 genannten Urteile, die eine generelle Unsicherheit ablehnten, soweit nicht eine individuelle Gefahrverdichtung hinzukam.

5.4. „Massive“ Menschen- und Völkerrechtsverletzungen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Abschiebungsverbot in Anlehnung an den asylrechtlichen Verfolgungsbegriff nur anzunehmen ist, wenn eine „schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ oder die Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen drohen, die zusammengenommen jemanden „in ähnlicher Weise“ betreffen.¹¹⁶ Es mag öffentlich schwer zu vermitteln sein, aber „einfache“ Menschenrechtsverletzungen unterhalb dieser Schwelle begründen kein Abschiebungsverbot (Abschnitt A.2.2). Damit ist zugleich gesagt, dass – in der Formulierung des Prüfauftrags – die bloße **Feststellung, dass „Menschen- und Völkerrechtsverletzungen massiv verbreitet sind“¹¹⁷, kein generelles Abschiebungsverbot rechtfertigt**. Es kommt nicht auf die quantitative Verbreitung, sondern auf die qualitative Schwere der Verletzungen an. Dies bekräftigen Entscheidungen zur religiösen Verfolgung und der Strafbarkeit von Homosexualität, die „einfache“ Menschenrechtsverletzungen jeweils nicht ausreichen ließen.¹¹⁸ Entsprechend ist auch in Ländern mit schlechter Menschenrechtssituation jeweils zu prüfen, ob aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände die „massiven“ Verstöße in eine „schwerwiegende“ Verletzung umschlagen, die ggfls. auch durch eine Kumulation kleinerer Verstöße erfolgen kann.

5.5. Individuell gefahrerhöhende Umstände

In den vorgenannten Situationen kann ein Abschiebungshindernis anzunehmen sein, wenn einzelne Personen oder Personengruppen aufgrund individueller, gefahrerhöhender Faktoren der tatsächlichen Gefahr einer erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die **Gefahr gewaltsamer Übergriffe der Sicherheitsbehörden** bis hin zum „Verschwindenlassen“ und extralegalen Tötungen, die begründete Furcht vor Entführungen sowie willkürliche Verhaftungen, die mit Folter und unmenschlichen Haftbedingungen einhergehen (hierzu Abschnitt B.5.8). Derartigen Gefahren sind bestimmte Personengruppen typischerweise häufiger ausgesetzt.

Dies zeigen exemplarisch **Urteile zum Irak und Afghanistan**, die eine Gefahrerhöhung erwogen (aber nicht immer angenommen) hatten für Personen, die sich für Korruptionsbekämpfung einsetzten,¹¹⁹ in der Opposition aktiv waren,¹²⁰ gegen eine dominante Miliz gekämpft

¹¹⁶ Wiederum Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; und § 3a Abs. 1 AsylG.

¹¹⁷ Der Begriff „Völkerrechtsverletzungen“ meint in diesem Fall wohl vor allem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Kriegsrecht), während die Bezeichnung „Menschenrechte“ sich auf die diesbezüglichen Garantien bezieht, die formal gesehen gleichfalls dem Völkerrecht zuzurechnen sind.

¹¹⁸ Anschaulich für Religion EuGH, Y & Z, C-71/11 & C-99/11, [EU:C:2012:518](#), Rn. 57-61; und für Art. 3 EMRK sinngemäß EGMR, F.G. (Fn. 33), Rn. 129 f.; sowie für Homosexualität EuGH, X, Y & Z, C-199/12 – C-201/12, [EU:C:2013:720](#), Rn. 53-57, wo der Gerichtshof zusätzlich zur menschenrechtswidrigen Strafbarkeit eine tatsächliche Sanktionierung forderte; siehe auch BVerwGE 133, 203 = Urt. v. 26.2.2009, [10 C 50.07](#), Rn. 18 f.

¹¹⁹ Siehe EGMR, Urt. v. 14.11.2019, [Nr. 25244/18](#), N.A. gegen Finnland, Rn. 82 f.; und EGMR, Urt. v. 27.6.2013, [Nr. 68335/10](#), N.M.B. gegen Schweden, Rn. 43-45.

¹²⁰ Keine Verletzung sah EGMR, Urt. v. 5.7.2016, [Nr. 29094/09](#), A.M. gegen die Niederlande, Rn. 81-89; siehe auch EGMR, Beschl. v. 11.7.2017, [Nr. 46051/13](#), S.M.A. gegen die Niederlande, Rn. 50-52; EGMR, Urt. v. 11.7.2017, [Nr. 77691/11](#), G.R. gegen die Niederlande, Rn. 36-38; und EGMR, Urt. v. 11.7.2017, [Nr. 41509/12](#), Soleimankheeh u.a. gegen die Niederlande, Rn. 46-52.

hatten,¹²¹ als Angehörige einer reichen christlichen Minderheit eine Schutzgelderpressung befürchteten¹²² oder mit internationalen Truppen kooperierten.¹²³ Nichts anderes gilt in vielen Ländern mit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen für kritische Journalisten, NGO-Mitarbeiter sowie ethnische und religiöse Minderheiten, denen die Regierung feindlich gegenübersteht. Es kommt auf die Umstände im jeweiligen Land an, ob allein die Gruppenzugehörigkeit ausreicht oder individuelle Faktoren hinzutreten müssen. Das Europäische Asylbüro sieht eine hohe Gefährdungslage in Syrien für zahlreiche Gruppen (Abschnitt C.4).

5.6. Kriegsdienstverweigerung

Eine Sondersituation besteht für Kriegsdienstverweigerer, die im Fall der Rückkehr eine staatliche Bestrafung fürchten. Der EuGH führte hierzu aus, dass eine **unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung** dann typischerweise ein Abschiebungshindernis als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung begründet, wenn Kriegsverbrechen begangen werden.¹²⁴ Speziell im Fall von Syrien soll sogar eine „starke Vermutung“ dafür sprechen, dass eine politische oder religiöse Verfolgung vorliegt und somit sogar ein Flüchtlingsschutz zu gewähren sei.¹²⁵

5.7. Rückkehr nach Asylantragstellung

Allein der Umstand, dass jemand sein Herkunftsland verließ und andernorts **einen Asylantrag stellte, könnte eventuell ein Abschiebungshindernis** begründen, wenn die begründete Furcht vor unverhältnismäßigen Repressalien im Fall der Rückkehr besteht. Deutsche Gerichte hatten dies zu Beginn des syrischen Bürgerkriegs teilweise angenommen,¹²⁶ lehnen dies zwischenzeitlich jedoch überwiegend ab.¹²⁷ Dies schließt nicht aus, dass aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände etwas anderes gilt (Abschnitt B.5.5), ggfls. in Kombination mit anderen Risiken, die allein kein Abschiebungsverbot darstellen. Im Fall von Syrien ist zu berücksichtigen, dass Rückkehrer einer Sicherheitsprüfung ausgesetzt sind, die häufig willkürlich gehandhabt zu werden scheint (Abschnitt C.4).

¹²¹ Hierzu EGMR, *F.H.* (Fn. 41), Rn. 91 ff.; und EGMR, Urte. v. 22.9.2009, [Nr. 30471/08](#), *Abdolkhani & Karimnia gegen die Türkei*.

¹²² So EGMR, *M.Y.H.* (Fn. 81), Rn. 59-61; und EGMR, Urte. v. 27.6.2013, [Nr. 68411/10](#), *N.A.N.S. gegen Schweden*, Rn. 28 ff.

¹²³ Hierzu EGMR, *H. & B.* (Fn. 41), Rn. 96-100; und EGMR, *J.K.* (Fn. 33), Rn. 106 ff.

¹²⁴ Siehe EuGH, *Shepherd*, C-472/13, [EU:C:2015:117](#); diese Aussage unterstellt, dass die Schwelle des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU typischerweise auch Art. 3 EMRK unterfällt.

¹²⁵ Siehe EuGH, *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, C-238/19, [EU:C:2020:945](#), insb. Rn. 57.

¹²⁶ So noch OVG Sachsen-Anhalt, Urte. v. 18.7.2012, [3 L 147/12](#); und VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.10.2013, [A 11 S 2046/13](#).

¹²⁷ Siehe etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 21.2.2017, [14 A 2316/16.A](#); OVG Schleswig-Holstein, Urte. v. 23.11.2016, [3 LB 17/16](#); und Bayerischer VGH, Urte. v. 12.12.2016, [21 ZB 16.30338](#) u.a.

5.8. Folter und Haftbedingungen

Eine ständige Rechtsprechung legt fest, in welchen Konstellationen eine **Auslieferung oder Abschiebung unterbleiben müssen, weil im Herkunftsland eine Inhaftierung drohte, die mit Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen einherginge**.¹²⁸ Gleiches gilt für eine drohende Todesstrafe.¹²⁹ Diese Einschränkungen können bei der Abschiebung von Gefährdern und Terroristen maßgeblich sein, die der EGMR nicht vom Schutz des Art. 3 EMRK ausnimmt (Abschnitt A.2.2). Sie können durch diplomatische Zusicherungen abgedungen werden (Abschnitt B.6), die speziell im Fall von Syrien oder auch Libyen schwerlich den rechtlichen Anforderungen genügen dürften (Abschnitt C.4 f.).

5.9. Fehlen einer stabilen Staatsgewalt

Maßgeblich für die Existenz von Abschiebungshindernissen ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Insoweit rechtfertigt das Fehlen einer stabilen Staatsgewalt für sich genommen kein Abschiebungsverbot, kann allerdings **mittelbar die Beurteilung anderweitiger Gefahren beeinflussen**, wenn etwa mangels staatlicher Gewalt kein effektiver Schutz gegenüber privaten Gefahren besteht (Abschnitt B.5.2) oder fehlende Staatsstrukturen die hohe Hürde für sozioökonomische Abschiebungsverbote überwinden helfen (Abschnitt B.2). Es wurde bereits ausgeführt, dass nach geltendem Asylrecht für den Widerruf des internationalen Schutzes (Abschnitt B.1) sowie nach Meinung unter anderem von UNHCR auch für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative im Sinn des Asylrechts strengere Standards gelten, die jedoch nicht auf die menschenrechtlichen Mindeststandards gemäß Art. 3 EMRK übertragen werden können (Abschnitt B.3).

5.10. Humanitäre Notlagen sowie Gesundheitsgefahren

Eine humanitäre Notlage begründet nach ständiger EGMR-Rechtsprechung, der die deutschen Gerichte folgen, kein Abschiebungshindernis. Auch deutlich verschlechterte Lebensumstände im Zielstaat rechtfertigen – anders als für die EU-interne Überstellung von Asylbewerbern – kein Abschiebungsverbot, das vielmehr erst vorliegt, wenn eine „ernste, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten steht, die mit **intensiven Leiden und einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung**“ einhergeht (siehe Abschnitt B.2). Höhere Standards können erneut für den nachträglichen Widerruf eines internationalen Schutzstatus bestehen (Abschnitt B.1).

Für die Prüfung von Abschiebungsverboten ist die Einzelfallprüfung der Normalfall. Hiernach kann für einzelne Personen oder Gruppen auch dann ein Abschiebungsverbot

¹²⁸ Ausführlich *Roland Bank*, Das Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, in: Dörr/Grote/Marauhn (Fn. 17), Kap. 11 Rn. 48-87.

¹²⁹ Hierzu *Zimmermann/Elberling* (Fn. 17), Rn. 64-88.

bestehen, wenn ein Land oder eine Region nicht als generell unsicher gelten. Bei der Beurteilung der Lage vor Ort gelten folgende Standards:

- Politische oder sonstige gesellschaftliche Unruhen begründen ein Abschiebungshindernis nur bei einer individuellen Gefahrenverdichtung.
- Terroranschläge und Organisierte Kriminalität überschreiten typischerweise nicht die Schwelle einer generellen Extremgefahr, wie diverse Urteile insbesondere zu Kabul und Bagdad aus den letzten Jahren belegen.
- Die Feststellung „massiver“ Menschen- und Völkerrechtsverletzungen trifft keine generelle Aussage zu Abschiebungsverboten, weil letztere nur vorliegen, wenn die Verletzungen einen hinreichenden Schweregrad besitzen.
- Auch dann, wenn nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen keine generelle Gefahr droht, kann diese sich aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände ergeben, etwa für Regierungskritiker, bestimmte ethnische und religiöse Minderheiten, Kämpfer befreundeter Milizen, etc.
- Soweit – etwa bei Gefährdern – im Zielstaat eine Inhaftierung droht, darf diese nicht mit Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen einhergehen.
- Humanitäre Notlagen und Gesundheitsgefahren unterfallen den strengeren Standards für sozioökonomische Abschiebungshindernisse (Abschnitt B.2), die nur in krassen Notsituationen anzunehmen sind.

6. Diplomatische Zusicherungen

Der EGMR und die deutschen Gerichte erlauben in ständiger Rechtsprechung, eine an sich beachtliche Gefahr von Folter oder erniedrigender und unmenschlicher Behandlung abzubedingen, indem der Zielstaat zusichert, die menschenrechtlichen Mindeststandards im konkreten Einzelfall einzuhalten.¹³⁰ **In der Praxis sind diplomatische Zusicherungen vor allem bei der Abschiebung von Gefährdern und Intensivstraftätern relevant, denen im Zielstaat entweder die Todesstrafe oder eine Inhaftierung droht**, die mit Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen einhergeht. Genutzt wurde diese Option in den letzten Jahren insbesondere für die Rückführung von Gefährdern aufgrund einer Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG in Länder wie Algerien oder Tunesien.¹³¹ Der Fokus der bisherigen Praxis und Rechtsprechung auf Inhaftierungen schließt jedoch nicht aus, dass man abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch andere möglicherweise bestehende Gefahren im Wege der diplomatischen Zusicherungen abwendet.¹³²

¹³⁰ Ständige Rechtsprechung seit EGMR, *Saadi* (Fn. 18), Rn. 117-123; für die deutsche Gerichtsbarkeit aus der jüngeren Vergangenheit etwa BVerfG, Beschl. v. 30.10.2019, [2 BvR 828/19](#), Rn. 44; BVerfG, Beschl. v. 22.11.2019, [2 BvR 517/19](#), Rn. 33, 37; BVerfG, Beschl. v. 18.12.2017, [2 BvR 2259/17](#), Rn. 19.

¹³¹ Für Algerien etwa BVerfG, Beschl. v. 24.7.2017, [2 BvR 1487/17](#), Rn. 46-49; und BVerwG, Urte. v. 22.8.2017, [1 A 2.17](#), Rn. 50; sowie für Tunesien BVerwG, Beschl. v. 26.3.2018, [1 VR 1.18](#), Rn. 54-58.

¹³² Für einen zuverlässigen Überblick siehe *Kay Hailbronner/Falk Fritzsche*, in: Hailbronner (Fn. 4), 117. EL (Rehm, 2020), § 58a AufenthG Rn. 73-76.

Man kann keine generelle Aussage darüber treffen, welchen Inhalt diplomatische Zusicherungen konkret aufweisen müssen, da dieser sich nach der jeweiligen Situation der abzuschickenden Person und der Lage im Zielstaat richtet.¹³³ Als **relevante Faktoren, anhand derer Zusicherungen einzelfallbezogen zu beurteilen sind**, nennt der EGMR: die Veröffentlichung der Zusicherung, deren genereller bzw. spezifischer Inhalt, die Stellung der zusichernden Person im Staatsaufbau, die innerstaatliche Rechtslage, Dauer und Stärke der diplomatischen Beziehungen, die Existenz eines eventuellen Monitoring.¹³⁴ Wichtig ist erneut die Unterscheidung, dass eine einzelfallbezogene Zusicherung nicht mit der generellen Einstufung als sicherer Herkunftsstaat verwechselt werden darf, für die gänzlich andere Kriterien gelten (siehe Abschnitt B.2). Zusicherungen können von den deutschen Behörden auch dann eingeholt werden, wenn unklar ist, ob ein Abschiebungsverbot besteht. Dies umgeht eine eventuelle spätere Korrektur durch die Gerichtsbarkeit.¹³⁵

Insbesondere bei der Rückführung von Gefährdern, die im Zielstaat inhaftiert werden könnten, bieten diplomatische Zusicherungen eine Möglichkeit, um eine ansonsten bestehende Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung zu entkräften. Zu den Anforderungen besteht eine belastbare höchstrichterliche Rechtsprechung.

7. Rückführung in und über Drittstaaten

Eine Rückführung muss nicht notwendig in den Heimatstaat erfolgen. Mit den Menschenrechten vereinbar ist **Rückführung in dritte Länder, die eine Person aufzunehmen bereit sind**. Die Gerichte fordern insofern dieselben Garantien wie bei jeder anderen Rückführung; die Abschiebungsverbote sind in Bezug auf den konkreten Zielstaat einzuhalten. Hierbei gilt erneut, dass die Rückführung in Drittstaaten nicht mit dem asylrechtlichen Institut der sicheren Drittstaaten verwechselt werden darf, für das andere und höhere Standards bestehen (siehe Abschnitt B.2). Insbesondere verlangt eine Rückführung in dritte Länder nicht, dass die abzuschickenden Personen eine persönliche oder sonstige Verbindung zu dem Drittstaat besitzen.¹³⁶ Notwendig ist freilich, dass die menschenrechtlichen Mindeststandards nicht nur im Zielstaat der Rückführung eingehalten werden, sondern von dort auch keine sogenannte Kettenrückführung in ein Land droht, wo eine asylrechtlich relevante Verfolgung oder unmenschliche Behandlung entgegen Art. 3 EMRK drohte.¹³⁷

¹³³ Siehe EGMR, *Othman* (Fn. 23), Rn. 187 f.

¹³⁴ Näher EGMR, *Othman* (Fn. 23), Rn. 189 mit zahlreichen Verweisen auf die frühere Rechtsprechung.

¹³⁵ Umgekehrt bedeutet eine Rückführung trotz einer unzureichenden Zusicherung nicht, dass die Abschiebung automatisch rechtswidrig wäre; es kommt einzig darauf an, ob die Anforderungen des Art. 3 EMRK verletzt wurden oder nicht; siehe BVerwG, Urt. v. 22.8.2017 (Fn. 131), Rn. 57.

¹³⁶ So jedoch de lege lata für die asylrechtliche Festlegung sicherer Drittstaaten Art. 38 Abs. 2 Buchst. a Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU, den man im Einklang mit diesbezüglichen Forderungen aus Sicht des Völkerrechts unproblematisch abschaffen könnte; vgl. *Thym* (Fn. 78), S. 16 f.

¹³⁷ So das Fazit eines Menschenrechtsverstößes mit Blick auf die damalige Situation von Flüchtlingen und Migranten in Libyen im Jahr 2009 von EGMR, *Hirsi* (Fn. 76), Rn. 146-158.

Eine vergleichbare Situation besteht, wenn die **Bundesrepublik eine Abschiebung mit der Unterstützung anderer Länder** vornähme – ganz konkret etwa Gefährder oder Intensivstraf-täter über die Türkei und mithilfe der dortigen Behörden in sichere Gebiete in den Nachbar-ländern zurückschickt, etwa in den kurdischen Nordirak. In diesen Fällen müsste die Bundes-republik sicherstellen, dass die Türkei sich an Art. 3 EMRK hält, was ggfls. durch diplomati-sche Zusicherungen sicherzustellen wäre (Abschnitt B.6).¹³⁸ Ebenso wie bei der Rückführung in dritte Länder müsste politisch erreicht werden, dass die Regierungen der mitwirkenden Länder sich dazu bereit erklären, an der Abschiebung aktiv mitzuwirken bzw. die betroffene Person aufzunehmen. Dies wird nur selten der Fall sein, wie die Erfahrungen mit der schlep-penden Verhandlung und Durchführung von Rückführungsabkommen für fremde Staatsan-gehörige zeigen.¹³⁹ Diese faktischen Probleme beseitigen jedoch nicht die menschenrechtli-che Zulässigkeit einer Rückführung in und über Drittstaaten.

Jenseits der Menschenrechte **könnte die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG die Rück-führung in Drittstaaten erschweren**, soweit Art. 3 Abs. 3 Sps. 3 festlegt, dass die abzu-schiebenden Personen „freiwillig“ zugestimmt haben müssen, in ein anderes Land als den Heimatstaat abgeschoben zu werden. Soweit man diese Vorgabe nicht anders interpretierten wollte,¹⁴⁰ überlagert das EU-Recht die anderweitige Vorgabe von § 59 Abs. 2 f. AufenthG. Etwas anderes gilt nur, wenn mit dem jeweiligen Zielstaat ein bilaterales oder europaweites rechtsverbindliches Rückführungsabkommen oder ein informelles Rückführungsarrangement ohne Vertragscharakter besteht, das Angehörige anderer Staaten umfasst¹⁴¹ (oder wenn man die Richtlinie demnächst änderte¹⁴²). Allerdings bestehen solche Arrangements derzeit nur mit wenigen Ländern des Mittleren Ostens und in Nordafrika.¹⁴³ Speziell für Gefährder könnte zudem ein anstehendes EuGH-Urteil neue Optionenräume eröffnen, so dies Ausnahmen von der Rückführungsrichtlinie zulässt.¹⁴⁴

¹³⁸ An letztere stellt EGMR, *Othman* (Fn. 23), Rn. 189 geringere Anforderungen, wenn das betroffene Land, wie die Türkei, seinerseits an die EMRK gebunden ist.

¹³⁹ Hierzu die Mitteilung der Kommission, [COM\(2011\) 76](#) v. 23.2.2011.

¹⁴⁰ Keinen Spielraum sieht *Fabian Lutz*, Return Directive 2008/115/EC, in: Hailbronner/Thym (Fn. 8), Art. 3 Rn. 12.

¹⁴¹ Dann greift Art. 3 Abs. 3 Sps. 2 Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, der nach dem Wortlaut neben förmlichen Rückführungsverträgen auch „andere Vereinbarungen“ ausreichen lässt, was wohl rechtlich unverbindliche Ab-sprachen meint, die zuletzt eine immer größere Verbreitung fanden.

¹⁴² Der diesbezügliche Vorschlag der Kommission, [COM\(2018\) 634](#) v. 12.9.2018 sieht keine Änderung vor, die freilich durch Rat und Europäisches Parlament noch hineinverhandelt werden könnte.

¹⁴³ Ein deutsches Abkommen mit Algerien umfasst nur dessen Staatsangehörige, anders als dasjenige mit Syrien, das auch für Angehörige dritter Staaten gilt; informelle EU-Arrangements bestehen mit Jordanien und Marokko jeweils unter Einschluss von Drittstaatsangehörigen sowie mit Tunesien nur für eigene Staatsangehörige; Nach-weise, auch zu anderen Ländern, bei *Katharina Eisele*, The Return Directive 2008/115/EC. European Implemen-tation Assessment, PE 642.840, [June 2020](#), S. 214-230, 243-264.

¹⁴⁴ Der Vorlagebeschluss BVerwG, Urt. v. 22.8.2017, [1 A 3/17](#), Rn. 34 ist als Rechtssache „C-546/19“ vor dem EuGH anhängig; allerdings wäre selbst eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Urteil nicht automatisch auf die hier behandelte Situation übertragbar, weil die Vorlage nicht-migrationsbedingte Einrei-severbote betrifft, nicht jedoch eine generelle Nichtanwendbarkeit der gesamten Richtlinie.

Aus Sicht der Menschenrechte kann eine Rückführung in dritte Länder erfolgen oder mit deren Hilfe realisiert werden, soweit hierbei die unabdingbaren Mindeststandards gemäß Art. 3 EMRK gewahrt bleiben. Allerdings...

- ... kann die aktuelle Fassung der Rückführungsrichtlinie 2018/115/EG so gelesen werden, dass eine Rückführung in andere Länder als den Heimatstaat nur möglich ist, soweit die betroffene Person zugestimmt hat oder es ein förmliches Rückführungsabkommen bzw. informelle Arrangements gibt;
- ... bliebe auf politischem Wege sicherzustellen, dass ein Drittstaat überhaupt zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger bereit ist, was in der Praxis bislang allenfalls in besonderen Ausnahmefällen funktionierte.

C. ANHALTSPUNKTE FÜR BESTIMMTE LÄNDER

Im Prüfauftrag heißt es, dass sich das Gutachten „soweit möglich“ zu den tatsächlichen Voraussetzungen äußern soll, ob derzeit Rückführungen insbesondere von Gefährdern und Intensivstraftätern in relevante Zielstaaten möglich sind. Dies bezieht sich angesichts des aktuellen Diskurszusammenhangs vor allem auf Länder wie Irak, Syrien oder auch Libyen, die nachfolgend betrachtet werden. Hierbei handelt es sich freilich nur um eine **vorläufige und auch unvollständige Betrachtung**, die – anders als bei den rechtlichen Kriterien – nicht den Anspruch erhebt, eine autoritative Aussage zu treffen.

Es gibt verschiedene Gründe, warum die tatsächliche Beurteilung cursorisch bleibt. Zum einen ist die Situation in den erwähnten Ländern nicht nur unübersichtlich, sondern durch **erhebliche regionale und gruppenspezifische Unterschiede** gekennzeichnet. Dies führt dazu, dass selten pauschal bestimmt werden kann, ob ein Land generell sicher oder unsicher ist. Stattdessen muss im Einklang mit der Ausrichtung des Asylrechts und der Menschenrechte am jeweiligen Einzelfall die individuelle Lage der betroffenen Personen sowie die spezifische Situation in der jeweiligen Zielregion betrachtet werden. Exemplarisch hierfür steht die Rechtsprechung zum Irak (Abschnitt C.3) und Afghanistan, die durch regionale und individuelle Einzelfallbetrachtungen gekennzeichnet ist.¹⁴⁵ Es gibt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass eine entsprechende Einzelfallbetrachtung aus einer juristischen Sicht künftig auch für Syrien angezeigt sein könnte, hierbei jedoch Abschiebungsverbote für deutlich mehr Personengruppen anzunehmen wären als beim Irak (Abschnitt C.4).

Zum anderen erfordert eine belastbare Aussage eine **detaillierte Auseinandersetzung mit allen verfügbaren Quellen**, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtens schon aus Zeit- und Platzgründen nicht geleistet werden kann. Für Syrien und Libyen kann insofern auch auf

¹⁴⁵ Zu Afghanistan die vorstehenden Nachweise in Fn. 68, 79, 94 f., 119-123.

keine etablierte Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die bislang auch deshalb nicht besteht, weil Deutschland nach Syrien bislang aufgrund eines politischen Abschiebungsstopps nicht abschiebt. Speziell die Lageberichte des Auswärtigen Amtes sind außerdem als vertraulich eingestuft und können daher nicht öffentlich eingesehen werden. Daher beruhen die nachfolgenden Aussagen auf den Erkenntnissen öffentlich zugänglicher Quellen, die nach der Rechtsprechung ohnehin ebenso wichtig sind.

1. Relevante Informationsquellen

Nach der ständigen Rechtsprechung müssen die Behörden und Gerichte bei der notwendigen Einzelfallentscheidung sämtliche verfügbare Quellen berücksichtigen, ohne dass bestimmten Berichten eine privilegierte Stellung zukäme (siehe Abschnitt A.3). Hierzu gehören die – vertraulichen – Lageberichte des Auswärtigen Amtes, denen allerdings kein größeres Gewicht zukommt als anderen Informationsquellen. Es wäre ein **Missverständnis, wenn die Politik annähme, dass einzig oder vorrangig die Lageberichte des Auswärtigen Amtes maßgeblich wären**. Es steht der Politik frei, sich bei der politischen Beurteilung, ob ein Abschiebungsstopp fortgeführt, eingeschränkt oder aufgehoben werden soll (hierzu Abschnitt A.1), vorrangig an der Einschätzung des Auswärtigen Amtes zu orientieren. Die Behörden und Gerichte müssen dagegen mehr Quellen berücksichtigen.

Dies gilt neben den Aussagen der betroffenen Personen auch für die **Lageberichte anderer Länder**, die im Fall des Vereinigten Königreichs öffentlich sind,¹⁴⁶ sowie vor allem auch für internationale Erkenntnisse. Eine prominente Rolle kommt den Berichten des **Europäischen Asylbüros (EASO)** zu,¹⁴⁷ das seit einiger Zeit vermehrt durch eine Zusammenarbeit nationaler Dienststellen sowie unter Beteiligung auch von UNHCR eine einheitliche europäische Lagebeurteilung für bestimmte Länder fördert und das im September 2020 eine ausführliche Einschätzung zu Syrien veröffentlichte (siehe Abschnitt C.4). Ergänzend heranzuziehen sind außerdem die Berichte des UN-Flüchtlingshochkommissariats **UNHCR**¹⁴⁸ und der **Internationalen Organisation für Migration (IOM)**.¹⁴⁹ Hinzu kommen die Berichte von NGOs, etwa **Amnesty International**¹⁵⁰ und **Human Rights Watch**.¹⁵¹

¹⁴⁶ Siehe die „Country Policy and Information Notes“ von UK Visas and Immigration, online unter <https://www.gov.uk/government/collections/country-policy-and-information-notes>; hilfreich sind auch die „Country Guideline Determination“ des UK Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), online unter <https://www.judiciary.uk/about-the-judiciary/who-are-the-judiciary/judicial-roles/tribunals/tribunal-decisions/immigration-asylum-chamber> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

¹⁴⁷ Für kürzere, dafür regelmäßig aktualisierte „Country of Origin Reports“ siehe <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports> und für umfassendere „Country Guidance“ siehe <https://www.easo.europa.eu/country-guidance> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

¹⁴⁸ Umfassende „Country Conditions Reports“ gibt es nur wenige, daneben jedoch punktuelle Berichte unterschiedlichen Formats; siehe <https://www.unhcr.org/country-reports.html> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

¹⁴⁹ IOM ist eine wichtige Quelle für beständig aktualisierte Informationen zur Sicherheits- oder auch Wirtschaftslage sowie dem Migrationsgeschehen insgesamt; siehe die landesspezifischen Berichte der „Displacement Tracking Matrix (DTM)“, online unter <https://dtm.iom.int> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

¹⁵⁰ Für die „Country Profiles“ siehe <https://www.amnesty.org/en/countries> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

¹⁵¹ Für den jährlichen „World Report“ derzeit <https://www.hrw.org/world-report/2020> (letzter Zugriff am 1.12.2020).

Nach meiner Beobachtung besitzen die Lageberichte insbesondere des Europäischen Asylbüros (EASO) inhaltliche Vorzüge gegenüber den Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, die vereinzelt in der Fachcommunity zirkulieren. So sind die EASO-Berichte nicht nur öffentlich zugänglich und können damit der Gegenstand einer kritischen öffentlichen Diskussion sein. Vor allem nennen sie die relevante Tatsachenbasis sehr viel ausführlicher; die aktuellen EASO-Berichte zu Syrien und dem Irak umfassen jeweils mehr als 150 Seiten, die jeweils durch Spezialberichte vertieft werden. Allein schon aufgrund des größeren Umfangs wird sehr viel intensiver nach Personengruppen und/oder Regionen differenziert und die jeweilige Aussage durch eine diesbezügliche Faktenbasis substantiiert. Ein **Vorzug der EASO-Lageberichte gegenüber denjenigen des Auswärtigen Amtes** besteht schließlich in der Konzentration auf asylrechtlich relevante Wertungen. Anstatt etwa allgemein auf die Intensität von Menschen- und Völkerrechtsverletzungen hinzuweisen, wie dies bei Berichten des Auswärtigen Amtes meines Wissens üblich ist, erfolgt seitens des Europäischen Asylbüros eine Wertung, ob diese asylrechtlich relevant sind. Es wurde bereits ausgeführt, dass dies bei Menschen- und Völkerrechtsverletzungen nicht immer der Fall ist (siehe Abschnitt B.5.4). Dies vermeidet Missverständnisse in der öffentlichen Rezeption.

Im Einklang mit der Rechtsprechung (Abschnitt A.3) richtet sich die Einzelfallbeurteilung nach allen verfügbaren Quellen, ...

- ... ohne dass die Lageberichte des Auswärtigen Amtes eine privilegierte Stellung im Vergleich zu anderen Quellen besäßen;
- ... wobei neben internationalen Berichten vor allem auch die Einschätzungen des Europäischen Asylbüros immer wichtiger werden.

2. Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

Ebenso wie die Bundesrepublik werden die Heimatstaaten von ausreisepflichtigen Personen durch die Coronavirus-Pandemie getroffen. Dies kann die **tatsächliche Durchführbarkeit von Rückführungen** ebenso beeinflussen wie deren rechtliche Zulässigkeit. In tatsächlicher Hinsicht sind derzeit viele Transportwege unterbrochen; insbesondere Linienflüge gibt es nur noch wenige. Einige Flughäfen sind geschlossen oder es bestehen Einreiseverbote, die teils auch für eigene Staatsangehörige gelten. Es ist rechtlich möglich, diese tatsächlichen Einschränkungen bei der politischen Entscheidung über Abschiebungsstopps zu berücksichtigen (siehe Abschnitt A.1). Eine Möglichkeit bestünde zum Beispiel darin, sich zum jetzigen Zeitpunkt darauf zu verständigen, dass ein Abschiebungsstopp nur noch bis in das Frühjahr gilt, wenn die pandemiebedingten Einschränkungen voraussichtlich abnehmen werden. Durch eine frühe Festlegung könnten die Behörden bis dahin Vorkehrungen treffen, um sodann einzelne Rückführungen rechtlich und tatsächlich durchführen zu können.

Auch die rechtliche Zulässigkeit von Abschiebungen kann durch die Pandemie bzw. deren Folgen beeinflusst werden. Feststeht aufgrund der Rechtsprechung allerdings, dass Gesundheitsgefahren nur in Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot begründen können, wenn eine „ernste, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands zu erwarten steht, die mit intensiven Leiden und einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung“ einhergeht (Abschnitt B.2). Daher begründet eine **schlechte Gesundheitsversorgung im Zielstaat im Fall einer Infektion mit dem Coronavirus kein Abschiebungshindernis**. Etwas anderes gilt nur für eine aktuell akute Infektion, soweit aufgrund einer Krankenhausbehandlung vorübergehend keine Reisefähigkeit gegeben ist.

Die negativen wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Folgen, die sich im Drittstaat infolge der Pandemie ergeben können, begründen typischerweise ebenfalls kein Abschiebungshindernis. Es gilt auch insofern die Leitlinie, dass nur krasse humanitäre Notlagen ausnahmsweise einer Abschiebung entgegenstehen (Abschnitt B.2). Dies gilt nicht zuletzt für junge und ledige Erwachsene, die nach Meinung der Gerichte zum Beispiel auch dann nach Kabul abgeschoben werden können, wenn sie dort keine Unterstützungsnetzwerke haben.¹⁵² Im Übrigen gilt für die aktuelle Pandemie ähnliches wie für die Diskussion über eventuelle „Klimaflüchtlinge.“ Selbst wenn der Klimawandel und die **Pandemie dazu führen, dass sich humanitäre Notlagen, Bürgerkriege und Wirtschaftskrisen verschärfen**, bedeutet dies nicht, dass eine abstrakte Kategorie der „Klima-“ bzw. „Pandemieflüchtlinge“ anzuerkennen wäre, denn der Anteil des Klimawandels bzw. der Pandemie an den Gründen von Migrationsbewegungen lässt sich nie genau bestimmen. Klimawandel und Pandemie verstärken bereits bestehende Problemlagen, hinsichtlich derer nach allgemeinen Kriterien zu bestimmen ist, inwiefern sie ein Abschiebungsverbot begründen oder nicht.

Infolge der aktuellen Pandemie kann es schwierig sein, eine Abschiebung tatsächlich durchzuführen. Allerdings begründen pandemiebedingte Gesundheitsgefahren oder die Sorge vor humanitären Notlagen angesichts der strengen Judikatur (Abschnitt B.2) in den allermeisten Fällen kein Abschiebungsverbot.

3. Irak: regionale und gruppenbezogene Differenzierung

Der Irak ist – ganz ähnlich wie Afghanistan – ein Beispiel für einen Staat mit einer fragilen Sicherheitslage, der nach Einschätzung von deutschen und europäischen Gerichten dennoch nicht als generell unsicher einzustufen ist.¹⁵³ Stattdessen ist eine regionale und gruppenbezogene Differenzierung angezeigt, wenn die Behörden und Gerichte entscheiden, ob Ab-

¹⁵² Hierzu bereits die Verweise in Fn. 83, 94 f., 115.

¹⁵³ Zur Rechtsprechung vorstehend Fn. 79, 81, 93 f.

schiebungen zulässig sind. Diese Einzelfallbeurteilung kann zur Annahme eines Abschiebungshindernisses führen, muss dies jedoch nicht.¹⁵⁴ Dies veranschaulichen die „**Country Guidance**“ des Europäischen Asylbüros aus dem Juni 2019¹⁵⁵ sowie ein aktuelles **Update zur Sicherheitssituation aus dem Oktober 2020**, das anzeigt, dass sich die Situation seit der Country Guidance nicht grundlegend veränderte, auch wenn es vereinzelte Verschiebungen für bestimmte Regionen und Gruppen gab.¹⁵⁶

Aus der Country Guidance sowie der aktuellen Sicherheitssituation ergibt sich, dass speziell der Südirak durch ein geringes Maß an willkürlicher Gewalt gekennzeichnet ist,¹⁵⁷ sodass Abschiebungen dorthin nicht schon wegen einer „extremsten Situationen allgemeiner Gewalt“ unterbleiben müssen (Abschnitt B.1). Eine **grundsätzliche Sicherheit bieten neben dem Südirak auch die kurdischen Gebiete des Nordirak**, die der EGMR schon vor sieben Jahren als inländische Fluchtalternative jedenfalls für die christliche Minderheit anerkannt hatte (siehe Abschnitt B.3). Allenfalls für die westliche Provinz Dahuk war zuletzt eine Verschlechterung nach Kämpfen mit türkischen Einheiten festzustellen, sodass für bestimmte Personen mit individuell gefahrerhöhenden Faktoren künftig eine Unsicherheit anzunehmen sein könnte.¹⁵⁸ Eine derartige Betrachtung gilt laut EASO schon derzeit für die Hauptstadtregion von Bagdad, während in den nordwestlichen irakischen Provinzen durch eine Guerillataktik des Islamischen Staats (ISIS) zuletzt die Unsicherheit weiter zunahm. **Für einzelne nordwestliche Regionen könnte nach der EASO-Empfehlung von 2019 also eine generelle Unsicherheit anzunehmen sein,¹⁵⁹ die jedoch nicht ausschließt, dass man Personen in andere Provinzen abschiebt**, die prinzipiell sicher sind und die Anforderungen an inländische Fluchtalternativen erfüllen (Abschnitt B.3).¹⁶⁰

Die Situation im Irak veranschaulicht, wie aufgrund der vorgestellten Kriterien der deutschen und europäischen Rechtsprechung die Situation in Ländern mit einer fragilen Sicherheitslage konkret zu bewerten ist. Hierbei liegt es im Wesen der hohen Anforderungen an eine generelle Unsicherheit (Abschnitt B.1), dass die Sicherheitslage auch unterhalb dieser hohen Schwelle fragil bleibt und Menschenrechtsverstöße verbreitet sind. So kam es im Irak im Jahr 2019 wiederholt zu Demonstrationen, die sich vor allem gegen die verbreitete Korruption und die vermeintliche Inkompetenz der politischen Elite richteten und letztlich zum Rücktritt der Regierung führten. Derartige **Unruhen** begründen für sich genommen jedoch ebenso wenig ein Abschiebungsverbot (Abschnitt B.5.1) wie die verbreitete **Organisierte Kriminalität sowie vereinzelt Terroranschläge** (Abschnitt B.5.3). Außerdem berichtet EASO ebenso wie Amnesty International und Human Rights Watch über verbreitete Menschenrechtsverstöße,

¹⁵⁴ Exemplarisch die in Fn. 113, 119-122 genannten Entscheidungen.

¹⁵⁵ Siehe EASO, Country Guidance: Iraq, [June 2019](#).

¹⁵⁶ Jüngst EASO, COI Report: Iraq – Security situation ([October 2020](#)).

¹⁵⁷ Siehe EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 28-30; und EASO, Security situation (Fn. 156), S. 193-245.

¹⁵⁸ Näher EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 28-30; und EASO, Security situation (Fn. 156), S. 154-192.

¹⁵⁹ Siehe EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 28-30; und EASO, Security situation (Fn. 156), S. 44 ff.

¹⁶⁰ Explizit hierzu EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 32-35, 128-139.

wenn der **Staatsapparat repressiv gegen Demonstranten vorgeht und die Sicherheitskräfte häufig unverhältnismäßig agieren**.¹⁶¹

Für diese Gefahren gilt die vorstehend ausgeführte Leitlinie, dass die Existenz verbreiteter Menschenrechtsverletzungen nicht mit pauschalen menschenrechtlichen Abschiebungsverboten gleichgesetzt werden darf (Abschnitt B.5.4). Stattdessen ist ausgehend von den Lageberichten zu entscheiden, ob bestimmten Einzelpersonen eine Verfolgung droht oder nicht (Abschnitt B.5.5). Ein Beispiel hierfür bieten die EGMR-Entscheidungen für Personen, die gegen Korruption gekämpft hatten, in der Opposition aktiv waren, für eine regierungskritische Miliz kämpften oder Schutzgelderpressungen fürchteten.¹⁶² Ganz in diesem Sinn sind die **Lageberichte in gruppenbezogene Aussagen auf einem mittleren Abstraktionsniveau zu übersetzen, die sodann von den zuständigen Behörden und Gerichten anhand des jeweiligen Einzelfalls konkretisiert werden können**. Eben dies unternimmt die Europäische Asylbehörde, wenn die Country Guidance zum Irak von 2019 zahlreiche Personengruppen identifizierte, denen in bestimmten Regionen oder auch im ganzen Land eine Verfolgung drohen könne, wobei EASO jeweils zwischen einem geringeren, mittleren oder höheren Risiko abstuft, für dessen Realisierung im Einzelfall entsprechend mehr oder weniger individuell gefahrerhöhende Umstände geltend gemacht werden müssen.

Ein **hohes Risiko** soll hiernach für ISIS-Sympathisanten, Lesben und Schwule bestehen sowie für Personen, denen religiöse Blasphemie oder Apostasie vorgeworfen wird. Sie sollen nicht in den Irak abgeschoben werden, soweit keine Sondersituation bestehe. Ein **mittleres Risiko**, das nur bei einer individuellen Gefahrverdichtung zu einem Abschiebungsverbot führt, bestand 2019 nach Einschätzung von EASO für zahlreiche Gruppen, darunter Wehrdienstverweigerer und Deserteure, die politische Opposition, kritische Journalisten, diverse ethnische und religiöse Minderheiten sowie Frauen und Kinder. Ein **geringes Risiko**, das nur ausnahmsweise ein Abschiebungsverbot begründet, erfasse Personen, die mit westlichen Streitkräften kooperierten oder auch kranke Menschen.¹⁶³

Auch für den Irak gilt die generelle Aussage, dass **schlechte Lebensbedingungen, humanitäre Notlagen sowie Gesundheitsgefahren nur in krassen Situationen ein Bleiberecht begründen** (siehe Abschnitt B.2). Das gilt auch für die Folgen der aktuellen Coronavirus-Pandemie (Abschnitt C.2). Insofern stellt die im Irak vielerorts schlechte Versorgungslage, die sich zuletzt etwas verschärfte,¹⁶⁴ für sich genommen keinen Grund dar, warum Abschiebungen in den Irak derzeit unterbleiben müssten. Dies bestätigte mittelbar auch der EGMR, wenn

¹⁶¹ Ausführlicher Amnesty International: [Country Profile Iraq](#) (letzter Zugriff am 1.12.2020); und Human Rights Watch: Iraq Events in 2019, [World Report 2020](#).

¹⁶² Hierzu bereits Fn. 119-122.

¹⁶³ Anschaulich EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 16-25, 50-92, wobei die Aussagen sich jeweils auf Flüchtlingsschutz im Sinn der GFK beziehen, aber wegen der prinzipiellen Überlappung zwischen dem flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsbegriff sowie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung auf menschenrechtliche Abschiebungsverbote nach Art. 3 EMRK übertragen werden können.

¹⁶⁴ Siehe UK Visas and Immigration, Iraq: Security and Humanitarian Situation, [May 2020](#), S. 17-34.

er in früheren Urteilen die kurdischen Regionen im Nordirak als inländische Fluchtalternative anerkannte, obwohl dort der Zugang zu Wohnraum, Arbeit und staatlichen Dienstleistungen im Einzelfall schwierig zu erlangen sein konnte.¹⁶⁵

Eine Sondersituation besteht für Personen, die mit dem Islamischen Staat sympathisierten oder sogar für diesen kämpften. Im Irak existieren, ebenso wie in vielen anderen Ländern der Region, strenge Anti-Terrorismus-Gesetze, die von den Sicherheitsbehörden großzügig angewandt werden. Neben Kämpfern werden auch solche Personen erfasst, die keine aktive Tathandlung begingen; vielfach werden auch die Familienmitglieder von staatlichen Sanktionen ergriffen.¹⁶⁶ Im Fall einer Inhaftierung drohen gegebenenfalls Folter sowie erniedrigende oder unmenschliche Behandlung.¹⁶⁷ **Bei Personen, die mit dem Islamischen Staat sympathisierten oder sogar für diesen kämpften, dürften daher vielfach Abschiebungshindernisse vorliegen** (Abschnitt B.5.8), die nur vereinzelt im Wege diplomatischer Zusicherungen abbedungen werden können, soweit die zusichernden Akteure als zuverlässig gelten (Abschnitt B.6). Ich kann nicht beurteilen, inwiefern dies bei der kurdischen Regionalregierung oder bei anderen irakischen Machthabern der Fall ist. Soweit diese Prüfung positiv ausginge, könnten Gefährder prinzipiell abgeschoben werden. Die diesbezüglichen Voraussetzungen wären in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Der Irak ist – ganz ähnlich wie Afghanistan – ein Beispiel dafür, dass Abschiebungen in Länder mit einer fragilen Sicherheitslage und wiederholten Menschenrechtsverletzungen möglich sind. Nach der Einschätzung des Europäischen Asylbüros (EASO) sind hierbei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Insbesondere die südlichen und die kurdischen Provinzen können als prinzipiell sicher gelten; andernorts kommt es typischerweise darauf an, ob individuell gefahrerhöhende Faktoren hinzutreten.
- In sichere Regionen können auch Personen abgeschoben werden, die aus anderen Provinzen stammen, soweit die Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative erfüllt sind, was jedenfalls für bestimmte ethnische und religiöse Gruppen im kurdischen Nordirak zutrifft (Abschnitt B.3).
- Politische Unruhen, Kriminalität sowie Terroranschläge, die nicht die Schwelle einer generellen Unsicherheit überschreiten, führen zu keinem anderen Ergebnis.
- Verbreitete Menschenrechtsverletzungen begründen für sich genommen kein Abschiebungshindernis, wenn etwa der Staatsapparat repressiv auf Demonstrationen reagiert oder die Sicherheitskräfte unverhältnismäßig handeln. Allerdings können diese Menschenrechtsverletzungen für bestimmte Personengruppen ein einzelfallbezogenes Abschiebungshindernis begründen.
- EASO unterscheidet hierbei zwischen einem hohen, mittleren und geringen Risiko für bestimmte Gruppen in unterschiedlichen Regionen, um die Einzelfallbeurteilung

¹⁶⁵ Hierzu bereits die Urteile in Fn. 81.

¹⁶⁶ Näher EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 16, 50 f.

¹⁶⁷ Siehe EASO, Country Guidance (Fn. 155), S. 26, 93-96.

durch die zuständigen Behörden und Gerichte anzuleiten. Ein hohes Risiko, das unabhängig von den Umständen des Einzelfalls grundsätzlich alle Gruppenmitglieder erfasst, gilt exemplarisch für Lesben und Schwule und kritische Journalisten. Dagegen ist eine Einzelfallbeurteilung notwendig für Angehörige anderer Gruppen sowie ethnischer und religiöser Minderheiten.

- Im Einklang mit der strengen EGMR-Judikatur begründen die schlechte Versorgungslage und die wirtschaftliche Krise, die durch die Covid-19-Pandemie verschärft wird, grundsätzlich kein Abschiebungsverbot.
- Bei islamistischen Gefährdern ist in jedem Einzelfall sorgsam zu prüfen, ob wegen der strengen Anti-Terror-Gesetzgebung sowie der repressiven Staatsmaßnahmen eine Abschiebung ausnahmsweise möglich ist, etwa mithilfe von diplomatischen Zusicherungen zuverlässiger Akteure.

4. Syrien: schrittweiser Abschied von der generellen Unsicherheit

Anders als im Irak war die Situation in Syrien bis vor Kurzem durch einen heftigen Bürgerkrieg gekennzeichnet, der unendliches Leid, zahlreiche Tote und Verwundete sowie mehrere Millionen Binnenvertriebene sowie Flüchtlinge verursachte. Der Bürgerkrieg besaß verschiedene Phasen, in denen jeweils unterschiedliche Akteure eine mehr oder weniger aktive Rolle spielten. Auch in der Gegenwart dauern die Kämpfe an. **Insbesondere im Nordwesten gab es in den letzten Monaten zahlreiche Tote und Verletzte** bei Kämpfen, Zwischenfällen und Protesten, denen auch zahlreiche Zivilpersonen zum Opfer fielen. Eine Hochburg der Unsicherheit war zuletzt die Provinz Idlib; doch auch andernorts kam es weiterhin zu Zwischenfällen, Gewalttaten und zivilen Opfern.¹⁶⁸

Angesichts der verbreiteten Kämpfe, die regelmäßig verschiedene Regionen erfassten, schlussfolgerte der EGMR in den Jahren 2015 und 2017, dass in ganz Syrien – anders als im Fall des Irak – die hohe Schwelle für eine generelle Unsicherheit überschritten sei und deshalb Abschiebungen dorthin allgemein zu unterbleiben hätten.¹⁶⁹ Ob diese Annahme weiterhin gültig bleibt, ist aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen, die neben der Intensität der Kampfhandlungen auch die Opferzahlen sowie die Methoden und Taktiken der Kriegsführung berücksichtigt (Abschnitt B.1) und die regionalen Unterschiede einbezieht (Abschnitt B.3). Das **Europäische Asylbüro (EASO) kommt in seiner aktuellen „Country Guidance“ aus dem September 2020 zu dem Schluss, dass eine regionale Differenzierung angezeigt sei.** Diese Aussage wird im Lagebericht, einer ausführlichen Beurteilung der

¹⁶⁸ Anschaulich die Grafiken und Statistiken von EASO, Syria – Security situation ([May 2020](#)), S. 38-46.

¹⁶⁹ So mit Blick auf den jeweils Streitgegenständlichen Zeitpunkt der EGMR, *L.M. u.a.* (Fn. 51), Rn. 119-126; und EGMR, UrT. v. 14.2.2017, [Nr. 52722/15](#), *S.K. gegen Russland*, Rn. 59.

Sicherheitssituation sowie ergänzenden Ausführungen mit einer breiten Tatsachenbasis untermauert, an der die Behörden zahlreicher EU-Mitgliedstaaten sowie auch UNHCR mitwirken und die allesamt im Internet frei zugänglich sind.¹⁷⁰

Die Auswertung der im Einzelnen geschilderten Sicherheitslage im Lichte der rechtlich maßgeblichen Indikatoren rechtfertigt für das Europäische Asylbüro die Annahme, dass in der Hauptstadt Damaskus und der Küstenregion von Tartus zwischenzeitlich nur noch ein geringes Niveau an willkürlicher Gewalt besteht, sodass insbesondere die **Hauptstadt Damaskus nicht mehr als generell unsicher einzustufen sei**.¹⁷¹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitslage ungeachtet der politischen Ausrichtung der jeweiligen Regierung zu beurteilen (Abschnitt B.1) und es irrelevant ist, ob eine sichere Region eine formelle oder faktische Autonomie besitzt (Abschnitt B.3). Maßgeblich ist alleine die militärische und sonstige Sicherheitslage, die aus Sicht von EASO zwischenzeitlich vergleichsweise eindeutig sei. Für die anderen Provinzen zeichnet EASO ein gemischtes Bild. Während unter anderem **Idlib und Aleppo generell unsicher** seien, sodass Rückführungen dorthin immer rechtswidrig wären, bestehe in vielen anderen Provinzen eine mittlere Gefahrenlage. Gleichfalls willkürliche Gewalt gibt es im Nordosten, sodass in den **kurdischen Regionen eine strenge Prüfung notwendig** sei, ob infolge individuell gefahrerhöhender Faktoren eine generell unzureichende Sicherheitslage besteht oder nicht.¹⁷²

Bei der generellen Sicherheitsbeurteilung geht es nur um die Frage, ob Abschiebungen allein schon wegen des hohen Grads an willkürlicher Gewalt allgemein zu unterbleiben haben. Ergänzend ist aufgrund der diversen Lageberichte zu prüfen, ob für bestimmte Personengruppen eine Verfolgung droht (Abschnitt B.5.5). Die einhergehende Prüfung orientiert sich an den etablierten Grundsätzen des Asylrechts sowie der Menschenrechte, die vorstehend am Beispiel des Irak bereits verdeutlicht wurden (Abschnitt C.3). Ebenso wie im Fall des Irak gilt hierbei die Leitlinie, dass **Unruhen** für sich genommen ebenso wenig ein Abschiebungsverbot begründen (Abschnitt B.5.1) wie verbreitete **Terroranschläge und eine Organisierte Kriminalität** (Abschnitt B.5.3), die auch in Damaskus vorkommen kann, wo es regelmäßig zu Gewalttaten und Entführungen kommt. Vor allem jedoch unternehmen die **Sicherheitskräfte häufig willkürliche Verhaftungen, extralegale Tötungen und diverse unverhältnismäßige staatliche Repressalien**.¹⁷³ Die Situation ist also deutlich schlechter als im Irak. Menschenrechtsverletzungen sind nicht nur verbreitet, sondern scheinen ausweislich der Lageberichte auch in Damaskus massiv vorzukommen.

¹⁷⁰ Siehe EASO, Country Guidance: Syria, [September 2020](#); EASO, Syria – Security situation (Fn. 168); sowie die weiteren Berichte unter <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports> (letzter Zugriff am 1.12.2020), die jeweils auch in der „Country Guidance“ digital verlinkt sind.

¹⁷¹ Näher EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 28 f., 121 f.; und EASO, Syria – Security situation (Fn. 168), S. 177-187.

¹⁷² Im Einzelnen EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 28 f., 115 ff.; und EASO, Syria – Security situation (Fn. 168), S. 53 ff.

¹⁷³ Siehe Human Rights Watch: Syria Events in 2019, [World Report 2020](#).

Ob diese massiven Menschenrechtsverletzungen ein rechtliches Abschiebungshindernis begründen, ist aufgrund des etablierten Beweismaßes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (Abschnitt A.3). Maßgeblich ist insofern, ob ausgehend von den Lageberichten bestimmte Personengruppen identifiziert werden können, die besonders häufig von den staatlichen Maßnahmen betroffen sind, sodass deutsche Behörden und Gerichte mit Blick auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine belastbare Gefahrenprognose treffen können (Abschnitt B.5.4-5). In diesem Sinn **besteht nach Einschätzung von EASO eine deutlich erhöhte Gefährdungslage für zahlreiche Personengruppen**. Ebenso wie im Fall des Irak unternimmt das Europäische Asylbüro eine Abstufung unterschiedlicher Gefährdungsniveaus, zu denen gegebenenfalls individuell gefahrerhöhende Umstände hinzutreten müssen, um im Einzelfall ein Abschiebungsverbot zu begründen.

Hiernach soll eine **generelle Verfolgungsgefahr unter anderem für Wehrdienstverweigerer und Deserteure, Mitglieder oppositioneller Gruppen und Milizen, Menschenrechtsaktivisten, als kritisch wahrgenommene Journalisten und Ärzte sowie Lesben und Schwule** bestehen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann auch für Frauen und Kinder in an sich sicheren Gebieten eine beachtliche Gefahr bestehen. **Erhebliche regionale Unterschiede gibt es bei der Behandlung ethnischer und religiöser Minderheiten** sowie von Zivilisten, die aus Regionen stammen, die mehrheitlich die jeweils andere Konfliktpartei unterstützen. Hiernach werden etwa kurdische Kämpfer in den türkisch kontrollierten Gebieten verfolgt, während Kurden häufig regimetreue Kämpfer in einer Art und Weise behandeln, die ein Abschiebungshindernis begründen kann.¹⁷⁴

Soweit man zu dem Ergebnis kommt, dass einzelne Regionen (etwa Damaskus) eine prinzipielle Sicherheit aufweisen und darüber hinaus im Einzelfall keine der zahlreichen Tatbestände eingreifen, wonach bestimmten Personengruppen doch eine Verfolgung droht (etwa Journalisten oder bestimmte ethnische oder religiöse Minderheiten), könnte eine Abschiebung im Lichte der Country Guidance des Europäischen Asylbüros unter Umständen rechtmäßig sein. Dies gilt für allem für Personen wie Intensivstrafäter, die den Ausschlussklauseln der Genfer Flüchtlingskonvention unterfallen (Abschnitt A.2.1). Auch Personen, die aus unsicheren Regionen stammen, könnten ggfls. nach Damaskus abgeschoben werden, weil eine inländische Fluchtalternative nach Art. 3 EMRK keine sozioökonomische Sicherheit bieten muss (Abschnitt B.4). Dies gilt jedenfalls für junge und erwachsene Menschen, für die EASO eine inländische Fluchtalternative nach den höheren Standards der Qualifikationsrichtlinie für den subsidiären Schutz und den Flüchtlingsstatus in Damaskus für prinzipiell möglich erachtet.¹⁷⁵

¹⁷⁴ Im Einzelnen EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 14-25, 58-105; erneut gilt, dass die Ausführungen sich auf den Flüchtlingsschutz beziehen, aber wegen der prinzipiellen Überlappung zwischen dem flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsbegriff sowie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung grundsätzlich auf menschenrechtliche Abschiebungsverbote nach Art. 3 EMRK übertragen werden können.

¹⁷⁵ Näher EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 33-38, 140-157.

In weiten Teilen Syriens besteht – anders als in Damaskus – eine **humanitäre Notlage, die mit schlechten Lebensbedingungen sowie Gesundheitsgefahren** einhergeht,¹⁷⁶ die grundsätzlich kein Abschiebungsverbot darstellen (siehe Abschnitt B.2). Angesichts der in Syrien vielerorts besonderes ausgeprägten Notsituation könnte jedoch in einzelnen Regionen jedenfalls bei besonders schutzbedürftigen Personen die hohe Schwelle für ein menschenrechtliches Abschiebungsverbot überschritten sein. Alles weitere wäre im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ausgehend von der Annahme, dass schlechte Lebensbedingungen oder auch eine Wirtschaftskrise, die durch die aktuelle Pandemie verstärkt wird, für sich genommen eine Abschiebung nicht verhindern (Abschnitt C.2).

Ebenso wie im Fall des Irak (Abschnitt C.3) besteht eine Sondersituation für Personen, die mit dem Islamischen Staat oder anderen islamistischen Gruppen sympathisierten oder für diese kämpften. In der Arabischen Republik Syrien besteht eine strenge Antiterror-Gesetzgebung, die auch Personen erfasst, die keine aktive Tathandlung begingen; häufig wird die gesamte Familie von Sanktionen erfasst. Entsprechende Gefahren bestehen auch in Landesteilen, die nicht vom Regime kontrolliert werden, etwa den kurdischen Provinzen.¹⁷⁷ Im Fall einer Inhaftierung drohen Folter, die Todesstrafe oder extralegale Tötungen sowie unmenschliche Haftbedingungen.¹⁷⁸ Bei **islamistischen Gefährdern dürften daher häufig Abschiebungshindernisse vorliegen** (Abschnitt B.5.8), die nur schwerlich durch diplomatische Zusicherungen umgangen werden können, für die vielfach keine zuverlässigen Akteure bereitstehen dürften (Abschnitt B.6). Insofern aktualisiert sich im Fall von Syrien die eingangs geschilderte Einsicht, dass die Menschenrechte auch diejenigen schützen, die die demokratischen Werte des Westens fundamental ablehnen (Abschnitt A.2.2).

Der Vollständigkeit wegen sei angemerkt, dass die vorstehenden Ausführungen sich auf Personen konzentrieren, die den Ausschlussklauseln unterfallen und damit in Deutschland weder subsidiären Schutz noch einen Flüchtlingsstatus erhielten (Abschnitt A.2.1). Für **Personen mit einem Schutzstatus gelten kraft Gesetzes höhere Standards**, weil ein Widerruf voraussetzt, dass die Sicherheit eine gewisse Stabilität erlangt und inländische Fluchialternativen mit einem gesicherten Lebensniveau einhergehen, dessen genauer Inhalt bisher nicht abschließend feststeht (Abschnitt B.1, B.3). Insofern **folgt aus der prinzipiellen Sicherheit von Damaskus für einzelne Personengruppen nicht zwangsläufig, dass Syrerinnen und Syrer aus Damaskus, die kein individuelles Gefährdungsprofil aufweisen, einen Widerruf des Schutzstatus befürchten müssten**. Neben den höheren Standards wäre vor einem Widerruf auch zu prüfen, ob das syrische Regime speziell Rückkehrer mit einer Sicherheitsprüfung konfrontiert, die nach den vorliegenden Berichten vielfach willkürlich durchgeführt

¹⁷⁶ Hierzu zuletzt UK Visas and Immigration, The Syrian Civil War, [August 2020](#), S. 52-61.

¹⁷⁷ Näher EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 69 f.

¹⁷⁸ Hierzu EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 26 f., 106-109.

wird und mit staatlichen Repressalien einhergeht.¹⁷⁹ Es gibt daher gute Gründe, einen Widerruf erst dann für rechtlich zulässig zu erachten, wenn sich die Situation weiter stabilisierte. Dies gilt ungeachtet erster Widerrufsentscheidungen in Dänemark und Schweden, die vereinzelt von einer Überprüfungsstelle bestätigt wurden.¹⁸⁰

Nach Einschätzung des Europäischen Asylbüros (EASO) entwickeln sich die Kampfhandlungen in den unterschiedlichen Regionen Syriens unterschiedlich. Insbesondere in Damaskus und an der südlichen Mittelmeerküste soll – anders als insbesondere in Aleppo und Idlib – keine generelle Unsicherheit mehr existieren. Allerdings folgt daraus nicht, dass Abschiebungen automatisch zulässig wären, denn...

- ... ausgehend von den vorliegenden Lageberichten besteht für zahlreiche Personengruppen weiterhin eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, etwa für Wehrdienstverweigerer, oppositionelle Gruppen und Milizen, kritische Journalisten, Menschenrechtsaktivisten oder auch Lesben und Schwule;
- ... für andere Personen kann aufgrund individuell gefahrerhöhender Umstände eine beachtliche Gefahrenwahrscheinlichkeit anzunehmen sein, zum Beispiel für Frauen und Kinder sowie Angehörige diverser ethnischer und religiöser Gruppen, wobei vielfach eine regional differenzierende Betrachtung angezeigt ist;
- ... die massiven Menschen- und Völkerrechtsverletzungen sowie die vielfach erhöhte Kriminalität begründen zwar für sich genommen kein Abschiebungshindernis, wohl jedoch ggfls. für die vorstehend bezeichneten Personengruppen;
- ... in einzelnen Landesteilen kann angesichts der eklatanten humanitären Notlage für schutzbedürftige Personen die hohe Schwelle für ein Abschiebungsverbot wegen schlechter Lebensumstände überschritten sein;
- ... speziell bei islamistischen Gefährdern dürfte es schwer sein, mittels diplomatischer Zusicherungen sicherzustellen, dass keine Folter stattfindet und die Haftbedingungen menschenrechtlichen Mindeststandards genügen;
- ... an den Widerruf einer bereits vorliegenden Anerkennung durch das BAMF als subsidiär schutzberechtigt oder Flüchtling können höhere Anforderungen zu stellen sein und es muss berücksichtigt werden, dass Rückkehrer willkürlichen Sicherheitsprüfungen ausgesetzt zu sein scheinen.
- ... selbst wenn das BAMF seine Praxis an den EASO-Lagebericht anpasste, würde künftig bei neuen Asylanträgen nicht mehr systematisch mindestens subsidiärer Schutz gewährt, sondern häufiger nationaler Abschiebungsschutz.

¹⁷⁹ Siehe EASO, Country Guidance: Syria (Fn. 170), S. 43 f.; und UK Visas and Immigration (Fn. 176), S. 62 ff.

¹⁸⁰ Hierzu allgemein zugänglich European Council on Refugees and Exiles (ECRE), Denmark: No Forced Returns to Syria, 21.2.2020, <https://www.ecre.org/denmark-no-forced-returns-to-syria> (letzter Zugriff am 1.2.2020); und ECRE, Sweden: Migration Agency Declares Parts of Syria Safe, 5.9.2019, <https://www.ecre.org/sweden-migration-agency-declares-parts-of-syria-safe> (letzter Zugriff am 1.2.2020).

5. Libyen: fortdauernde Unsicherheit und Informationsdefizite

Zu Libyen existieren weniger öffentlich zugängliche Lageberichte als für den Irak oder Syrien, sodass eine – auch vorsichtige – Einschätzung der Sicherheitslage schwerfällt. Fest steht aufgrund der vorliegenden Berichte, dass der Bürgerkrieg nach wie vor weite Teile des Landes erfasst und damit landesweit ein erhöhtes Maß an Unsicherheit besteht. Inwiefern jüngere Entwicklungen wie die Friedensverhandlungen die Situation stabilisieren, kann schwer prognostiziert werden, zumal auch frühere Vermittlungsversuche in der Praxis häufig wenig änderten. Aus diesem Grund mag einiges **dafürsprechen, dass im Einklang mit einer Grundsatzentscheidung der britischen Gerichtsbarkeit aus dem Jahr 2017 weiterhin die hohe Schwelle für eine generelle Unsicherheit überschritten ist**,¹⁸¹ sodass Abschiebungen nach Libyen derzeit allgemein unzulässig wären (Abschnitt B.1). Dies schließt jedoch nicht aus, dass man ähnlich wie für Syrien (Abschnitt C.4) früher oder später zu einer regionalen Differenzierung übergeht. Hiernach wären wohl die östlichen Regionen der libyschen Kyrenaika zuerst als prinzipiell sicher einzustufen.¹⁸²

Im Fall von Libyen gilt ebenso wie für den Irak, dass **schlechte Lebensbedingungen und eine humanitäre Notlage**,¹⁸³ die durch die aktuelle Covid-19-Pandemie noch verstärkt werden, für sich genommen kein Abschiebungshindernis begründen (Abschnitt B.2, C.2). Auch wäre bei der **Rückführung speziell von Gefährdern** gegebenenfalls im Wege der diplomatischen Zusicherungen sicherzustellen, dass bei einer Inhaftierung keine Folter oder unmenschliche Haftbedingungen drohen (Abschnitt B.5.8, B.6). Dies gilt freilich nur, wenn einzelne Regionen nicht generell unsicher sind und die deutschen Behörden mit den örtlichen Machthabern verlässlich kooperieren, was im Fall der Kyrenaika derzeit wohl ausscheidet, weil die Bundesregierung die Regierung in Tripolis stützt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei zudem angemerkt, dass es vorliegend um die Situation libyscher Staatsangehöriger geht, nicht um die **Behandlung von Migranten und Flüchtlingen** aus den südlichen Nachbarländern, die vielfach krassen Menschenrechtsverstößen ausgesetzt sind und unter verbreiteter Diskriminierung und Rassismus leiden.¹⁸⁴

Angesichts der Informationslage sind zu Libyen für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens nur cursorische Aussagen möglich. Hiernach...

- ... bestehen gewichtige Anhaltspunkte, dass Libyen derzeit noch als generell unsicher einzustufen ist, sodass Rückführungen dorthin unterbleiben müssen;
- ... könnte sich nach dem derzeitigen Entwicklungsstand die Situation vor allem in den östlichen Landesteilen schrittweise verbessern, sodass – ebenso wie im Fall

¹⁸¹ Siehe den „Country Guidance Case“ des UK Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), Urt. v. 28.6.2017, *ZMM (Article 15(c)) Libya CG*, [2017] UKUT 263 (IAC); ebenfalls keine grundlegende Änderung sieht UK Visas and Immigration, *Libya: Security and Humanitarian Situation*, [September 2020](#), S. 9.

¹⁸² Zur dortigen Sicherheitslage siehe UK Visas and Immigration (Fn. 181), S. 10 f., 45-63.

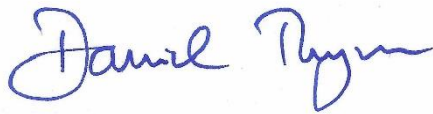
¹⁸³ Hierzu IOM, *Libya IDP and Returnee Report*, July - August 2020, [Round 32](#).

¹⁸⁴ Hierzu das Update von UNHCR, *Position on the Designations of Libya as a Safe Third Country and as a Place of Safety for the Purpose of Disembarkation Following Rescue at Sea*, [September 2020](#).

des Irak und teilweise auch Syriens – eine gruppenbezogene Betrachtung angezeigt wäre, wem im Einzelfall eine Verfolgung droht;

- ... müssten für die Rückführung von Gefährdern ggfls. diplomatische Zusicherungen eingeholt werden, wobei meines Wissens derzeit keine belastbare Kooperation mit den Machthabern in der ansatzweise sicheren Kyrenaika besteht;
- ... ist die Situation von Migranten und Flüchtlingen aus den südlichen Nachbarländern gesondert zu beurteilen.

Konstanz, den 2. Dezember 2020

A handwritten signature in blue ink, reading "Daniel Thym". The signature is written in a cursive, flowing style.